

ZG_OBERGERICHT S 2023 1 vom 30. Mai 2023

ZG Obergericht, 2023-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2023_1

FR: ZG_OBERGERICHT S 2023 1 du 30 mai 2023

IT: ZG_OBERGERICHT S 2023 1 del 30 maggio 2023

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 14

Dezember 2009 nicht einzutreten. Im Übrigen haben die Rechtsvertreter der Privatkläger Seite 9/80 rin frist- und formgerecht Berufung angemeldet und hernach beim Gericht erklärt, sodass auf die Berufung der Privatklägerin mit Ausnahme der vorgenannten (zusätzlichen) Zivilklage einzutreten ist. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen; Bemessung der Strafe etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend: Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2018 vom 13. November 2018 m.H.). 2.2.1 Die Verteidigung ficht das Urteil der Vorinstanz nur teilweise an. So beantragt die Verteidigung, das vorinstanzliche Urteil sei hinsichtlich der unter Dispositivziffer 1 und 2 ergangenen Einstellungen und Freisprüche zu bestätigen. Faktisch bedeutet dieser Antrag, dass die entsprechenden Dispositivziffern von der Verteidigung nicht angefochten werden. Sodann ficht die Verteidigung den Schuldspruch wegen des Tatvorwurfs des Betrugs unter Dispositivziffer 3.1 an. Was den Schuldspruch wegen des Tatvorwurfs der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung anbelangt, so wird dieser von der Verteidigung nur hinsichtlich gewisser Beträge angefochten, aber ansonsten akzeptiert. Der Antrag, der Beschuldigte sei der Misswirtschaft schuldig zu sprechen, ist gleichbedeutend mit einer Nichtanfechtung von Dispositivziffer 3.3 des vorinstanzlichen Urteils. Die übrigen Dispositivziffern werden von der Verteidigung allesamt angefochten. 2.2.2 Ferner beantragte die amtliche Verteidigung, entgegen des erfolgten Freispruchs durch die Vorinstanz, den Beschuldigten auch in Bezug auf "Anklageziffer 5.3.4: Barbezüge soweit sie keine vorgeschossenen Spesen und Honorar darstellen" schuldig zu sprechen (OG GD 2/1 S. 3 Ziff. 4.1). Gestützt auf Art. 382 Abs. 1

StPO ist die beschuldigte Person mangels Beschwer nicht berechtigt, ein freisprechendes Urteil anzufechten (Lieber, a.a.O., Art. 382 StPO N 9). Bei diesem Antrag der Verteidigung handelt es sich jedoch offensichtlich um ein Versehen, steht er doch im Widerspruch zum ebenfalls von der Verteidigung gestellten Antrag, den ergangenen Freispruch in Bezug auf "Anlageziffer 5.3.4, sämtliche Barbezüge" zu bestätigen. 2.3 Die Berufung der Privatklägerschaft umfasst die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Vorwurfs der Urkundenfälschung gemäss Dispositivziffer 1.2 sowie den Freispruch wegen des Tatvorwurfs des Betrugs gemäss Dispositivziffer 2.1 des vorinstanzlichen Urteils. Ebenfalls angefochten werden die Dispositivziffern 5.1 und 5.2 betreffend Zivilklage und Entschädigung. Wie gezeigt hat die Privatklägerin ihre Berufung in Bezug auf die beantragte Aufhe-

Seite 10/80 bung von Dispositivziffer 2.2 des vorinstanzlichen Urteils an der Berufungsverhandlung zurückgezogen, was zulässig ist. 2.4 Die Staatsanwaltschaft hat weder selbständig Berufung erhoben noch Anschlussberufung erklärt. Soweit das Berufungsthema nicht von den vorgenannten Anträgen umfasst ist, gilt somit das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO (reformatio in peius). 2.5 Die Dispositivziffer 1.1 (Einstellung des Strafverfahrens betreffend den Tatvorwurf der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, Zahlungen und Beträge von jeweils unter CHF 300.00), 2.2 (Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bezug auf die Überweisung von EUR 5'000.00 gemäss Anlageziffer 5.3.1 sowie die Anlageziffern 5.3.3 [ausser der Zahlung an die N. _____ Reisen GmbH] und 5.3.4), 2.3 (Freispruch vom Tatvorwurf der Misswirtschaft) und 3.3 (Schuldpruch wegen Misswirtschaft) wurden somit von keiner Partei angefochten und sind mithin in Rechtskraft erwachsen. Dies ist im Urteilsspruch vorab festzustellen. 2.6 Die Dispositivziffer 3.2 (Schuldpruch wegen mehrfacher qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung) wurde von der amtlichen Verteidigung nur teilweise, d.h. in Bezug auf gewisse Beträge angefochten. Da damit aber nicht die ganze Dispositivziffer 3.2 unangefochten geblieben ist, kann im Urteil nicht die Rechtskraft der (gesamten) Dispositivziffer festgestellt werden. Stattdessen wird im Urteilsspruch unter einer separaten Dispositivziffer darüber befunden. 3.1 Das Berufungsverfahren ist grundsätzlich mündlich (Art. 405 Abs. 1 StPO). Art. 406 StPO regelt abschliessend, wann Ausnahmen zulässig sind. Im vorliegenden Fall ist diese gesetzliche Bestimmung nicht einschlägig, so dass ein mündliches Berufungsverfahren durchzuführen war. 3.2.1 Der Beschuldigte blieb der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 unentschuldigt fern. Das Gericht ging entgegen der Vorbringen der Verteidigung davon aus, dass der Beschuldigte aufgrund der nachfolgenden Erwägungen reise- und verhandlungsfähig war. 3.2.2 In dem von der Verteidigung mit Schreiben vom 1. Mai 2023 eingereichten ärztlichen Attest vom 28. April 2023 führt Dr.med. R. _____ als behandelnder Arzt aus, beim Beschuldigten sei die folgende Diagnose gestellt worden: "Akute lumboschialgie bei BSV L4-L5 re nach MRT-Befund, Paräsesien in beiden Beinen bei spinaler enge (SKS), durch medikamentöse Interaktionen, Kreislaufschwächen mit Vertigo, ortostatischer Genese. Muskellosekellatales System mit Schmerzsyndrom. Die PPT L4-5 re mit Facetteninfiltration führte nicht zu einer Schmerzreduktion, die anschliessende geplante präsakrale, oder epidurale Injektion konnte wegen der Pandemie unter 2-G-Auflagen nicht durchgeführt werden. Da bei Herrn E. _____ eine Immunsuppression, serologisch festgestellt wurde, liegt eine AK-positive CARONA-19 Infektion vor. Daher ist Herr E. _____ nicht arbeits-, reise- und Verhandlungsfähig bis 30.10.2023. Die Benutzung

des Flugverkehrs ist in diesem Zeitraum nicht möglich." 3.2.3 Diese von Dr.med. R._____ gestellte Diagnose ist – bis auf einige Tippfehler – wortwörtlich identisch mit der Diagnose, wie sie Dr.med. R._____ bereits in seinem Attest vom

E. 15

April 2022 gestellt hatte (SG GD 4/29/1). Auch die Verteidigung anerkannte, dass die Erkrankung des Beschuldigten immer noch die Gleiche ist (OG GD 6/5 S.2). Am 13. April 2022,

Seite 11/80 mithin nur zwei Tage vor dem erwähnten Attest von Dr.med. R._____, stellte Dr.med. S._____ vom Gesundheitsamt T._____ im Rahmen eines rechtshilfweise eingeholten amtsärztlichen Gutachtens zur Reise- und Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten fest, dem Beschuldigten sei es – unter gewissen Einschränkungen – zuzumuten, einer Strafgerichtsverhandlung beizuwohnen und zu einem festgesetzten Termin in die Schweiz zu reisen (SG GD 4/30/1). Mithin ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens erstellt, dass der Beschuldigte, zum Zeitpunkt, als Dr.med. R._____ im Attest vom 15. April 2022 die fragliche Diagnose stellte, verhandlungs- und reisefähig war. Aufgrund der identischen Diagnose im Attest vom 28. April 2023 war folglich auch zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 von einer – unter bestimmten Bedingungen gegebenen – Verhandlungs- und Reisefähigkeit des Beschuldigten auszugehen. 3.2.4 Im zweiten Absatz des Attests vom 28. April 2023 fasst Dr.med. R._____ die Ergebnisse einer serologischen Untersuchung vom 3. November 2022 zusammen. Die entsprechenden Untersuchungsergebnisse waren mithin zum Zeitpunkt des Attests schon beinahe sechs Monate alt. In Bezug auf die Ergebnisse dieser serologischen Untersuchung hat Dr.med. R._____ festgehalten, der lumbale Schmerzzustand sei VAS 6-7 und schränke die Alltagsbelastung des Beschuldigten erheblich ein. Die entsprechenden Symptome haben nach der Auffassung von Dr.med. R._____ somit lediglich eine Einschränkung des Beschuldigten zur Folge. Wie die Verteidigung diesbezüglich behaupten kann, dies sei "selbstredend" gleichbedeutend mit einer Verhandlungs- und Reiseunfähigkeit, ist nicht nachvollziehbar. Was die erwähnten Einschränkungen des Beschuldigten angeht, steht die entsprechende Aussage von Dr.med. R._____ in Einklang mit der amtsärztlichen Einschätzung, wonach es dem Beschuldigten – unter gewissen Einschränkungen – zuzumuten sei, einer Strafgerichtsverhandlung beizuwohnen und zu einem festgesetzten Termin in die Schweiz zu reisen. 3.2.5 Schliesslich führt Dr.med. R._____ im letzten Absatz des Attests vom 28. April 2023 aus, beim Beschuldigten sei die Diagnose Long-Covid gestellt worden, wodurch die körperliche Belastungsfähigkeit sehr eingeschränkt sei. Auch dadurch wird keine Reise- und Verhandlungsunfähigkeit dargetan. Daran ändert auch das mit Schreiben vom 7. Mai 2023 eingereichte "Ergänzungsattest" vom 5. Mai 2023 nichts. Darin führt Dr.med. R._____ aus, die beschriebenen Covid Symptome würden "zusätzlich zu den beschriebenen Dauererkrankungen arbeits-, reise- und verhandlungsunfähigkeit" bedeuten (OG GD 6/5/3). Damit widerspricht Dr.med. R._____ seiner Einschätzung im Attest vom 28. April 2023, wonach die Belastungsfähigkeit "nur" eingeschränkt sei, womit nach Auffassung des Gerichts gestützt auf das erwähnte amtsärztliche Gutachten grundsätzlich eine Reise- und Verhandlungsfähigkeit vorliegt. Mit dem erwähnten "Ergänzungsattest" ist eine Verhandlungs- oder Reiseunfähigkeit nicht plausibel dargelegt. 3.2.6 In der von der Verteidigung ebenfalls eingereichten ärztlichen Bescheinigung vom 22. April 2023 führt Dr.med. U._____ aus, der Beschuldigte sei "aus gesundheitlichen Gründen weder

psychisch belastbar noch arbeits- und verhandlungsfähig." Mangels Zeitangabe kann dieser ärztlichen Bescheinigung nichts über die Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung am 10. Mai 2023 entnommen werden. Zur Reise- fähigkeit des Beschuldigten äussert sich diese ärztliche Bescheinigung überhaupt nicht (OG GD 2/3/2). Soweit die Verteidigung behauptet, in Deutschland würden solche Atteste

Seite 12/80 keine Zeitangaben enthalten, ist zu bedenken, dass Dr.med. R._____ in seinem Attest die (angebliche) Verhandlungsunfähigkeit bis zum 30. Oktober 2023 bescheinigte. 3.2.7 Die Aussagekraft der von Dr. med. R._____ ausgestellten Atteste ist grundsätzlich frag- lich. Einerseits attestierte er dem Beschuldigten bereits am 15. April 2022 eine Reise- und Verhandlungsunfähigkeit, als eine solche gemäss amtsärztlicher Einschätzung nicht vorlag. Andererseits sind seine Atteste auch unsorgfältig ausformuliert, sah sich doch die Verteidi- gung zu umfangreichen Klarstellungen und Ergänzungen veranlasst. Zudem stützt sich das Attest vom 28. April 2023 auf veraltete Untersuchungen und Ereignisse (vgl. serologische Untersuchung vom 3. November 2022 und "Pandemie" vom 28. April 2023; OG GD 2/3/1). Schliesslich konnte die Verteidigung auch an der Berufungsverhandlung nicht plausibel dar- legen, weshalb auf den eingereichten Attesten jeweils die "alte" Adresse von Dr.med. R._____ an der V. _____-Strasse 25 in W._____ erscheint, während er seine Pra- xis aktuell in X._____, Y. _____-Strasse 7-9, betreibt (OG GD 7/2 S. 3). X._____ liegt fast zwei Autostunden vom Wohnort des Beschuldigten entfernt, was die Frage aufwirft, wie sich der Beschuldigte bei Dr.med. R._____ in Behandlung begeben konnte, wenn er doch reiseunfähig sein soll. Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin wies an der Berufungs- verhandlung zudem zu Recht darauf hin, dass es dem Beschuldigten offenbar möglich war, P._____ in Z._____ zu besuchen (OG GD 7/1 S. 2 und OG GD 7/2 Rz. 2.9.2). Auch dies widerspricht der von Dr.med. R._____ attestierten (vollständigen) Reiseunfähigkeit. 3.2.8 Das Gesetz sieht keine Pflicht vor, die Verhinderung an einer Gerichtsverhandlung zu bele- gen. Gemäss Lehre soll insbesondere bei Laien die Plausibilität der Verhinderung genügen (Weber, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 205 StPO N 5). Gemäss den voranstehenden Ausführungen konnte der Beschuldigte seine Verhandlungs- und Reiseunfähigkeit allerdings nicht plausibel begründen. Zudem ist die verspätete Angabe, d.h. das kurzfristige Vorschie- ben von Verhinderungsgründen nicht zu akzeptieren (Weber, a.a.O., Art. 205 StPO N 6). Der Beschuldigte fehlte mithin an der Berufungsverhandlung unentschuldigt. 3.2.9 Die Verteidigung beanstandete sodann – allerdings erstmals mit Schreiben vom 7. Mai 2023 – die Vorladung vom 4. April 2023 sei zu spät und folglich in Verletzung von Art. 202 Abs. 1 lit. b StPO ergangen. Durch die vom Gesetz unter Art. 202 Abs. 1 lit. b StPO stipulierte Frist von 10 Tagen soll die beschuldigte Person die Möglichkeit erhalten, sich auf die Gerichtsver- handlung vorzubereiten und einen Rechtsbeistand zu konsultieren und beizuziehen (Weber, a.a.O., Art. 202 StPO N 1). Im vorliegenden Verfahren ist der Beschuldigte amtlich verteidigt. Die Verteidigung hat in ihrer Berufungserklärung vom 26. Januar 2023 selbst beantragt, der Beschuldigte sei zu befragen, da er zu den Umständen der Finanzaussicherung der Overseas Trade Bank aussagen möchte (OG GD 2/1 Rz. 10). Zudem wurde die Berufungsverhandlung nach Rücksprache mit den Parteien, d.h. auch mit der Verteidigung angesetzt. Die von der Verteidigung eingereichte Honorarnote bestätigt, dass die Verteidigung in ständigem Kontakt mit dem Beschuldigten stand und sich mit ihm in Bezug auf die Berufungsverhandlung ab- sprach (vgl. z.B. Email an Klient vom 18. April 2023 betreffend "Vorladung und Präsidial-Vfg" oder Telefonat vom 24. April 2023 "Tel. von Kl. betr.

Gesundheitszustand und Berufungsverhandlung"; OG GD 7/3/1 S. 4). Zudem wurde die Vorladung am 4. April 2023, mithin mehr als ein Monat vor der Verhandlung versandt. Vor diesem Hintergrund eine Verletzung von Art. 202 Abs. 1 lit. b StPO zu rügen, ist widersprüchlich und demzufolge rechtsmissbräuchlich.

Seite 13/80 3.3.1 Eine Partei ist säumig, wenn sie eine Verfahrenshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint (Art. 93 StPO). Die Folgen der Säumnis einer Partei im Berufungsverfahren sind mit denjenigen im erstinstanzlichen Hauptverfahren angesichts der im Berufungsverfahren vorherrschenden Dispositionsmaxime nicht vergleichbar und unter Art. 407 StPO geregelt. Gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO gilt die Berufung oder Anschlussberufung als zurückgezogen, wenn die Partei, die sie erklärt hat, der mündlichen Berufungsverhandlung unentschuldigt fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt. Im Falle einer notwendigen Verteidigung kann die Rückzugsfiktion von Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO nicht zur Anwendung gelangen (Eugster, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 407 StPO N 3). Folglich kann die Berufung des amtlich verteidigten Beschuldigten trotz seines unentschuldigten Fernbleibens nicht als zurückgezogen gelten. 3.3.2 Hat die Staatsanwaltschaft oder die Privatklägerschaft die Berufung im Schuld- oder Strafpunkt erklärt und bleibt die beschuldigte Person der Verhandlung unentschuldigt fern, so findet gemäss Art. 407 Abs. 2 StPO ein Abwesenheitsverfahren statt. Im vorliegenden Verfahren hat die Privatklägerin im Schuld- und Strafpunkt Berufung erhoben und der Beschuldigte ist der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben. 3.3.3 Gemäss Rechtsprechung ist die Berufungsverhandlung ohne die säumige beschuldigte Person durchzuführen, wenn die beschuldigte Person Berufungsklägerin ist und zur Berufungsverhandlung nur die Verteidigung, nicht aber die beschuldigte Person erscheint; ein Abwesenheitsverfahren gemäss den Art. 366 ff. StPO findet in diesem Fall nicht statt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1293/2018 vom 14. März 2019 E. 3.3.2). 3.3.4 Gemäss dem Grundsatz der Verfahrenseinheit ist über Berufungen der Privatklägerschaft und des Beschuldigten grundsätzlich gleichzeitig im selben Verfahren zu befinden. Folglich würde es diesem strafprozessualen Grundsatz widersprechen, wenn für die Berufung des Beschuldigten und die Berufung der Privatklägerin unterschiedliche Verfahrensarten zur Anwendung gelangten. Mithin hatte gestützt auf die vorgenannte Rechtsprechung gemäss dem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft ein ordentliches Berufungsverfahren stattzufinden, sowohl in Bezug auf die Berufung der Privatklägerin als auch jene des Beschuldigten. 3.3.5 Für die Ausfällung eines Urteils in Abwesenheit des Beschuldigten ist es sodann erforderlich, dass der Beschuldigte anlässlich des Strafverfahrens ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihm vorgeworfenen Straftaten zu äussern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1293/2018 vom 14. März 2019 E. 3.3.3). Wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft einlässlich und zu allen "angeklagten" Tatbeständen einvernommen wurde, kann angenommen werden, dass sie ausreichende Gelegenheit zur Äusserung gehabt hat (Maurer, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 366 StPO N 16). Der Beschuldigte wurde am 24. Januar 2017 und am 20. Februar 2017 im Auftrag der Staatsanwaltschaft polizeilich einvernommen (act. 21/1 ff. und act. 21/43 ff.). Am 5. November 2018 fand sodann die von der Staatsanwaltschaft durchgeführte Schlusseinvernahme statt (act. HD 4/8 ff.). Der Beschuldigte hatte mithin ausreichend Gelegenheit, sich zu den ihm vorgeworfenen Straftaten zu äussern. Dies anerkennt auch die Verteidigung, bestätigt sie in ihrem bei der Vorinstanz eingereichten Dispensationsgesuch vom 22. September 2022 doch, dass sich der Beschuldigte im Rahmen der Schlusseinvernahme zu den ihm vorgeworfenen Straftaten im Einzel-

Seite 14/80 nen habe äussern können. Die Verteidigung hielt sodann zutreffend fest, dass damit dem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge getan wurde (SG GD 4/49/1). 4. Das Gericht verfügt im Zusammenhang mit den zu überprüfenden Punkten des Urteils der Vorinstanz über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und kann sich demnach grundsätzlich nicht nur auf eine Plausibilitätskontrolle der erstinstanzlichen Beweiswürdigung beschränken. Zudem sind zweitinstanzliche Urteile immer zu begründen. Dennoch ist es gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO zulässig, dass das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung "des angeklagten Sachverhalts" aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweist. Ein solcher Verweis erscheint bei abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei nach wie vor strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beigespflichtet wird (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes dann unzulässig, wenn eben gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 1). Art. 82 Abs. 4 StPO entbindet das Gericht indessen nicht von der grundsätzlichen Begründungspflicht und findet seine Grenzen, wenn sich nicht mehr ohne Weiteres feststellen lässt, welches die massgebenden eigenen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_1125/2020 vom 4. März 2021 E. 2.2 m.H.). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt.

5.1 Das Berufungsverfahren setzt das Strafverfahren fort und richtet sich nach den Bestimmungen über die erstinstanzliche Hauptverhandlung (Art. 405 Abs. 1 StPO). Es knüpft an die bereits erfolgten Verfahrenshandlungen, namentlich die bereits durchgeführten Beweiserhebungen, an. Das Gesetz sieht denn auch vor, dass das Rechtsmittelverfahren grundsätzlich auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind, beruhen soll (Art. 389 Abs. 1 StPO). Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts sind im Rechtsmittelverfahren nur zu wiederholen, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind, die Beweiserhebungen unvollständig waren oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Art. 389 Abs. 2 lit. a-c StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Auf die Abnahme weiterer Beweise darf ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Untersuchungsgrundsatzes verzichtet werden, wenn in willkürfreier Würdigung der bereits abgenommenen Beweise die Überzeugung besteht, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und überdies in willkürfreier antizipierter Würdigung der Schluss angezeigt ist, ein an sich taugliches Beweismittel vermöge die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer strittigen Tatsache nicht zu erschüttern (Urteil des Bundesgerichts 6B_1372/2021 vom 3. März 2022 E. 1.1). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO; Art. 318 Abs. 2 StPO).

5.2.1 Die Verteidigung stellte in ihrer Berufungserklärung vom 26. Januar 2023 zwei Beweisanträge. Erstens sei der Beschuldigte als Partei zu befragen und zweitens sei P. _____ als Zeuge oder Auskunftsperson zu befragen bzw. rechtshilfweise befragen zu lassen. Die Ver-

Seite 15/80 fahrensleitung hiess mit Präsidialverfügung vom 13. März 2023 den ersten Antrag sinn- gemäss gut. Da der Beschuldigte der Berufungsverhandlung unentschuldigt fernblieb, konnte er nicht befragt werden. Angesichts der Tatsache, dass sich der Beschuldigte bereits mehr- fach zu den ihm vorgeworfenen Taten äussern konnte, war eine weitere Befragung des Be- schuldigten zur Erstellung des Sachverhaltes aber ohnehin nicht notwendig. Der zweite An- trag auf Einvernahme von P._____ wurde verfahrensleitend abgewiesen, mit der Begrün- dung, es befänden sich zahlreiche Indizien in den Akten, die nahelegen würden, dass die Overseas Trade Bank niemals existiert habe, was ausschliesse, dass P._____ als deren Vertreter gehandelt haben könnte. Es sei entsprechend nicht davon auszugehen, dass P._____ etwas Gegenteiliges ausführe (OG GD 5/2).

5.2.2 In ihrer Eingabe vom 7. Mai 2023 sowie an der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 erneuerte die Verteidigung ihren Antrag auf Einvernahme von P._____ und reichte eine von diesem am 5. Mai 2023 unterzeichnete "Eidesstattliche Versicherung" und weitere Unterla- gen ein (OG GD 6/5/4). Diese Unterlagen vermögen allerdings keine Zweifel an der Inexis- tenz der "Overseas Trade Bank" zu begründen, sondern bestätigen diese vielmehr. So be- hauptet P._____ in dem erwähnten Schreiben lediglich, er sei damals mit AA._____ von der "Overseas Trade Bank" in Kontakt gestanden und hätte für diese eine Niederlassung in Z._____ vorbereiten sollen. In den ebenfalls eingereichten "Gründungsunterlagen", auf welche P._____ zur Untermauerung seiner Behauptung verweist, lässt sich allerdings kein Hinweis für die Existenz der "Overseas Trade Bank" finden, handelt es sich doch um Unterlagen der "Overseas Trade Finance Limited" bzw. der "Overseas Trade & Investment Group" (OG GD 6/5/4 ff.). Die erwähnte aktenkundige Behauptung von P._____ ist somit widersprüchlich und bestätigt die gerichtliche Einschätzung, wonach eine Einvernahme von P._____ nicht zur Wahrheitsfindung beitragen würde. Zudem behauptet P._____ in dem erwähnten Schreiben explizit nicht, jemals als formeller Vertreter der "Overseas Trade Bank" gehandelt zu haben. Mithin wies das Gericht den Beweisantrag der Verteidigung an der Berufungsverhandlung ab (OG GD 7/1 S. 4). Im Rahmen der Urteilsberatung bestätigte sich diese Einschätzung.

5.3 Die Rechtsvertreter der Privatklägerschaft stellten in ihrer Berufungserklärung vom 23. Janu- ar 2023 sodann den Antrag, es sei Q._____ dahingehend zu befragen, ob sich der Be- schuldigte am 9. Oktober 2009 als erfahrener Geschäftsmann, der über ein grosses Netz- werk an potentiellen Investoren verfüge, vorgestellt habe (OG GD 3/2). Dieser Antrag wurde von der Verfahrensleitung in antizipierter Beweiswürdigung abgewiesen, da aufgrund der Ak- tenlage davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte nicht bestreitet, am 9. Oktober 2009 gegenüber Q._____ gesagt zu haben, er verfüge über ein grosses Netzwerk an potentiell- len Investoren. Lediglich der Umstand, ob diese Aussage inhaltlich der Wahrheit entspricht, d.h. ob der Beschuldigte tatsächlich über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren verfügte, ist somit umstritten, und diesbezüglich kann Q._____ keine sachdienlichen An- gaben machen (OG GD 5/2). Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin verzichtete darauf, die- sen Beweisantrag an der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 erneut zu stellen.

5.4 Im Übrigen sind keine Gründe ersichtlich, die Akten zu ergänzen und weitere Beweise zu er- heben. Somit ist auf die im Vorverfahren und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung er- hobenen Beweise – sowie die Eingaben und Plädoyers der Parteien im Berufungsverfahren – abzustellen.

Seite 16/80 6. Gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sach- verhaltes beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Das

Anklageprinzip ist verletzt, wenn der Angeschuldigte für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt bzw. wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (Urteil des Bundesgerichts 6B_709/2021 vom 12. Mai 2022 E. 1.2). Auf die Bedeutung des Anklageprinzips im vorliegenden Fall ist im Zusammenhang mit dem Betrugsvorwurf nach Anklageziffer I.2 zurückzukommen (E. III./4.4 und 4.5). II. Allgemeines zur Beweiswürdigung 1. Der Richter würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Er hat weder Beweisregeln noch einen numerus clausus der Beweismittel zu beachten, sondern soll einzig nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält. Er ist dabei, wie erwähnt, an den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung (Art. 9 Abs. 1; Art. 350 StPO), und auch nicht an die Anträge der Parteien. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Dabei sind sie freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1). 2.1 Nach Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der "angeklagten Tat" erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung ("in dubio pro reo"). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1). 2.2 Der vorerwähnte "In-dubio-Grundsatz" wird indessen erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er gerade keine Beweiswürdigungsregel dar. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Die freie Beweiswürdigung ermächtigt den Richter schon bei vernünftig

schei-

Seite 17/80 nenden Zweifeln an der Schuld des Angeklagten, diesen freizusprechen. Mit Blick auf die Ausprägung des In-dubio-Grundsatzes als Beweislastregel muss ein Sachverhalt nach Überzeugung des Gerichts umgekehrt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er dem Beschuldigten zur Last gelegt werden kann. Die "In-dubio-Regel" ist mithin eine Anforderung zum Beweismass. Für die richterliche Überzeugung ist ein jeder vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich. Ein im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO relevanter Zweifel kann sich nicht nur aus dem Ergebnis der Beweiswürdigung bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Lebenssachverhalts ergeben. Das

Beweisergebnis kann auch darum zweifelhaft sein, weil es durch ernsthaft in Betracht fallende Sachverhaltsalternativen relativiert wird (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2-4). 3. Eine beschuldigte Person ist direkt vom Strafverfahren betroffen und hat daher grundsätzlich ein – durchaus legitimes – Interesse daran, Geschehnisse, Abläufe, Sachverhalte, Begebenheiten, etc. in einem für sie günstigeren Licht zu schildern bzw. eine Situation beschönigend darzustellen, da sie im Falle einer Verurteilung mit Nachteilen im Sinne einer Sanktion zu rechnen hat. Dies allein bedeutet jedoch noch nicht, dass ihre Aussagen per se weniger glaubhaft wären als diejenigen von Drittpersonen. Sie sind aber unter diesem Gesichtspunkt und eingedenk der Interessenslage mit der notwendigen Vorsicht zu werten. 4.1 Das Gericht darf bei seiner Entscheidung auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Beweiszeichen oder Indizien, d.h. Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache zulassen, berücksichtigen. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes. Dabei können einzelne Indizien praktisch mit Sicherheit auf ein Beweisthema hinweisen, während andere dies nur mit einer gewissen (mehr oder weniger grossen) Wahrscheinlichkeit tun. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen. Somit ist der Indizienbeweis dem direkten Beweis gleichwertig. Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist dabei nur auf die ganze Beweisführung anwendbar, nicht jedoch auf einzelne Indizien (vgl. im Wesentlichen Urteil des Bundesgerichts 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8 mit Hinweisen, aber auch ZR 106/2007 Nr. 46 mit Hinweisen; Walder, Der Indizienbeweis im Strafprozess, ZStR 108/1991 S. 299 ff.). 4.2 Bei der Abschätzung des Wertes, den die für einen Umstand vorhandenen Indizien in ihrer Gesamtheit haben, kommt es in erster Linie auf deren Qualität an. Die Zahl der Indizien kann insofern eine gewisse Bedeutung haben, als die darauf gegründeten Schlussfolgerungen an Wahrscheinlichkeit gewinnen, je zahlreicher jene sind. Umgekehrt kann ein einziges, unzweifelhaftes Indiz für eine Verurteilung des Täters ausreichen, wenn die übrigen Indizien keineswegs alle schlüssig sind, untereinander aber nicht in Widerspruch stehen und mindestens geeignet sind, eine Täterschaft des betroffenen Beschuldigten als plausibel erscheinen zu lassen. Bei der Beurteilung, Einordnung, Bewertung und letztlich der/den Schlussfolgerung(en), welche daraus zur Überzeugung des Gerichtes gezogen werden, handelt es sich naturgemäss stets um einen weiten Ermessensentscheid des Gerichtes.

Seite 18/80 5. Das Gericht darf den Umstand, dass sich der Beschuldigte auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft, nur unter gewissen Gegebenheiten in die Beweiswürdigung einbeziehen. Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn sich der Beschuldigte weigert, zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte (Urteil 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Praxis 90/2001 Nr. 110, E. 3 und 4 mit Hinweisen). III. Tatvorwurf des Betruges zum Nachteil der B. _____ Ltd. im Zusammenhang mit dem Verkauf der K. _____ AG (Anklageziffer I./2.) 1. Anklage, Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte 1.1 Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschuldigten unter diesem Anklagepunkt zusammengefasst vor, der Beschuldigte habe sich an einem Treffen am 9. Oktober 2009 im Hotel Maritim Köln gegenüber Q. _____ als erfahrenen Geschäftsmann präsentiert und wahrheitswidrig ausgeführt, dass er über ein

grosses Netzwerk an potentiellen Investoren, welche an Projekten in Kasachstan interessiert seien, verfüge. In Tat und Wahrheit habe kein solches Netzwerk existiert. Des Weiteren habe der Beschuldigte erwähnt, es sei hilfreich, eine schweizerische Gesellschaft zu erwerben und über diese Investorengelder zu sammeln, obschon er nie vorgehabt habe, Investoren zu suchen, und es ihm nur darum gegangen sei, einen leeren Aktienmantel zu veräussern. Im Wissen darum, dass die Privatklägerin nur an der schweizerischen Gesellschaft – der K._____ AG – interessiert gewesen sei, um Investoren zu gewinnen, und im Wissen darum, dass weder er persönlich noch die M._____ AG imstande gewesen sei, solche Investoren zu akquirieren, habe der Beschuldigte eine Bestätigung ausgestellt, welche besagt habe, er würde die K._____ AG für EUR 37'900.00 zurückkaufen, wenn innert neun Monaten keine Finanzierung zustande käme, obschon er dies nie vorgehabt habe. Am 14. September 2009 habe die Privatklägerin die Überweisung von EUR 57'325.00 (Kaufpreis K._____ AG, Flugkosten Kasachstan, Spesen etc.) veranlasst. Weder habe der Beschuldigte bzw. die M._____ AG der Privatklägerin je eine Finanzierung vermittelt, noch habe er namens der M._____ AG die K._____ AG zurückkauft, noch habe er die Aktien der K._____ AG der Privatklägerin ausgehändigt (SG GD 1, Anlageziffer I./2.). 1.2.1 Die Vorinstanz fasste vorab die Beweislage zusammen und würdigte diese sodann folgendermassen (OG GD 1/1 E. II./2.3): "2.3.1 Für das Gericht ist rechtgenügend erstellt, dass E._____ gegenüber Q._____ mitteilte, er sehe sich in der Lage, zukünftig eine Finanzierung für die kasachischen Projekte vermitteln zu können, und deswegen vorschlug, die K._____ AG zu erwerben, was Q._____ mittels eines Strohmanns auch tat. Dass der Erwerb der K._____ AG massgeblich dadurch motiviert wurde, dass Q._____ sich eine Finanzierung für Projekte in Kasachstan wünschte, ist aufgrund der E-Mail vom 11. November 2009 und des Vertragszusatzes vom 11. Dezember 2009 erwiesen und ergibt sich auch aus den Aussagen von E._____. Mithin war der Kaufvertrag betreffend die K._____ AG gleichzeitig mit einer Beauftragung als Finanzierungsvermittlerin auf den Zeitraum von neun Monaten verknüpft. 2.3.2 Darüber, ob E._____ im damaligen Zeitpunkt über ein grosses Investorennetzwerk verfügte, gehen die Meinungen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung auseinander. Wie es sich damit verhält, kann an dieser Stelle offen bleiben, nachdem aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses nicht nachzu-

Seite 19/80 weisen ist, dass Q._____ durch E._____ mitgeteilt wurde, dass Letzterer über ein grosses Investorennetzwerk verfügte. Die entsprechende Passage findet sich zwar in der Strafanzeige, doch wurde Q._____ nie dazu befragt. Entsprechend bleibt es bei einer unbewiesenen Parteibehauptung. Aus den Sachbeweisen (insb. E-Mail vom 11. November 2009 und Vertragszusatz vom 11. Dezember 2009) ergibt sich kein Hinweis darauf, dass eine solche Aussage durch E._____ geäussert und zugesichert worden wäre. Im Schreiben vom 12. August 2009 der M._____ AG an Q._____ ist ferner nur die Rede davon, dass die M._____ AG angeblich über 1'500 einheimische und ausländische Klienten verfüge; ein bestehendes Investorennetzwerk wird indessen nicht zugesichert (act. 20-16). Abgesehen des fehlenden Nachweises solcher Aussagen von E._____ stellt sich die Frage, ob alleine aus dieser recht generalisierten Behauptung ein zwingender Motivationszusammenhang zum Erwerb der K._____ AG erstellt werden könnte, zumal ein grosses Investorennetzwerk noch nicht zwingend bedeutet, dass eine Finanzierung innert neun Monaten für ein bestimmtes Projekt in Kasachstan erlangt werden kann. 2.3.3 Dass es in wirtschaftlicher Hinsicht absolut ausgeschlossen war, dass

die M. _____ AG für die B. _____ Ltd. innert neun Monaten eine Finanzierung vermitteln konnte, wird von der Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen. Evident ist, dass eine Finanzierung durch Dritte (bspw. eine Bank) vom jeweiligen Projekt, den Projektkonditionen und etwaigen Sicherheiten abhängt. Den Akten sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass es zum Tatzeitpunkt für E. _____ ausgeschlossen war, eine Projektfinanzierung für die B. _____ Ltd. zu vermitteln. 2.3.4 Die Erreichung einer Finanzierung für die B. _____ Ltd. im Umfang von EUR 10 Mio. innert neun Monaten durch Vermittlung durch die M. _____ AG ist nach Auffassung des Gerichts ein ungewisses zukünftiges Ereignis, was auch Q. _____ gewusst haben wird. Insbesondere konkrete Investorennamen oder schlüssige Finanzierungszusagen lagen damals noch keine vor; so wurde von Q. _____ auch einzig die Hoffnung geäußert, dass die Gesellschaft allenfalls Investoren anziehen könnte (vgl. act. 20-50, Q. _____: "I hope this company is ok for attracting of investment as agreed during our last meeting and recent phone conversations"). Entsprechend ist dessen Rückkaufvereinbarung vom 11. Dezember 2009 so zu interpretieren, dass Q. _____ durchaus auch Zweifel hatte, ob E. _____ die entsprechende Projektfinanzierung erreichen könnte. Davon ist auch vor dem Hintergrund, dass bis dahin noch kaum diesbezügliche Bemühungen unternommen worden waren, und zum Zeitpunkt der Vermögensdisposition am 14. Dezember 2009 noch mehrheitlich sämtliche Details der Finanzierung offen waren, auszugehen. 2.3.5 Dass E. _____ von Anfang an plante, die K. _____ AG an Q. _____ (bzw. Personen aus dessen Umfeld) zu verkaufen, gar keine Finanzierungsleistungen oder Bemühungen zur Finanzierungsvermittlung zu erbringen und dabei innerlich bereits schon in Aussicht nahm, die Rückkaufvereinbarung vom 11. Dezember 2009 zu brechen, ist nicht zu beweisen. 2.3.6 Desgleichen ist beim vorliegenden Beweisergebnis nicht zu beweisen, dass bei E. _____ vor dem 14. Dezember 2009 nie eine innere Absicht bestand, eine Finanzierung der kasachischen Projekte anzugehen. Insbesondere lässt sich dieser Schluss auch nicht aufgrund der knapp zwei Jahre später stattgefundenen Handlungen von E. _____ im Zusammenhang mit der Zahlung von EUR 675'000.00 durch die B. _____ Ltd. an die M. _____ AG herleiten (vgl. dazu E. III). Ein solcher Konnex ist aufgrund des längeren Zeitverlaufs spekulativ und kann den Beweisanforderungen von Art. 10 Abs. 3 StPO nicht genügen." 1.2.2 Aufgrund dieser Beweiswürdigung hielt die Vorinstanz im Rahmen der rechtlichen Würdigung fest, die Behauptung des Beschuldigten, innert einer Frist von neun Monaten eine Finanzierung zu erreichen, sei inhaltlich als Prognose und somit nicht als täuschungsrelevant zu bezeichnen. Weitere Täuschungen durch den Beschuldigten seien in diesem Zusammenhang nicht zu beweisen. Der Beschuldigte sei demzufolge vom Vorwurf des Betrugs in diesem Zusammenhang freizusprechen (OG GD 1/1 E. II./3.). 1.3.1 Die Privatklägerin liess zu diesem Anklagevorwurf bereits in ihrer Berufungserklärung zusammengefasst ausführen, der Beschuldigte habe an seiner Schlusseinvernahme bestätigt,

Seite 20/80 am 9. Oktober 2009 Q. _____ gegenüber behauptet zu haben, über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren zu verfügen. Der Beschuldigte habe lediglich zusätzlich behauptet, dass diese Behauptung der Wahrheit entspreche bzw. entsprochen habe. Entgegen der Behauptung der Vorinstanz ergebe sich aus den Sachbeweisen somit sehr wohl, dass der Beschuldigte eine solche Aussage geäußert bzw. Tatsache zugesichert habe. Sodann habe der Beschuldigte für Flugkosten, Visa-Rechnungen etc. EUR 6'500.00 und zwei Tagespauschalen plus Spesen von EUR 5'300.00 in Rechnung gestellt. Unter Bezeichnung/Term sei für die EUR 6'500.00 ersichtlich gewesen, dass diese Kosten für

"E. _____" und "AB. _____" bestimmt gewesen seien. An seiner Schlusseinvernahme habe der Beschuldigte zu Protokoll gegeben, dass AB. _____ nie mit ihm in Kasachstan gewesen sei. Mit dieser Aussage habe der Beschuldigte bewiesen, dass zumindest die Hälfte des in Rechnung gestellten Betrages nicht berechtigt gewesen sei. Bereits mit dieser Einzelhandlung habe der Beschuldigte den Tatbestand des Betruges erfüllt. Der Beschuldigte habe nie die Absicht gehabt, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Vielmehr habe er Q. _____ von Anfang an in die Irre führen wollen (OG GD 3/2).

1.3.2 An der Berufungsverhandlung führte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin zusammengefasst weiter aus, die Privatklägerin habe aufgrund der Behauptung des Beschuldigten, ein erfahrener Geschäftsmann zu sein und über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren zu verfügen, mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Vermittlung rechnen dürfen. Die Vermittlung sei aber von Anfang an nicht bloss ungewiss, sondern absolut ausgeschlossen gewesen, da der Beschuldigte weder über Geschäftserfahrung noch über ein Investorennetzwerk verfügt habe. Der Beschuldigte habe nie einen potentiellen Investor nennen können und habe auch die versprochenen Unterlagen nie nachgereicht. Schliesslich liege die Vorinstanz auch falsch, wenn sie ausführe, es sei fraglich, ob aus der entsprechenden Behauptung des Beschuldigten ein zwingender Motivationszusammenhang zum Erwerb der K. _____ AG erstellt werden könne. Die Privatklägerin habe die K. _____ AG nur aufgrund der Annahme erworben, dass garantiert Investoren für die Projekte vorhanden seien. Es gebe verschiedene Indizien dafür, dass der Beschuldigte nie die innere Absicht gehabt habe, eine Finanzierung für die Projekte der Privatklägerin anzugehen, so (1) die Zusicherung, ein erfahrener Geschäftsmann zu sein, (2) die Behauptung, es sei für die Privatklägerin vorteilhaft, eine Schweizer Gesellschaft zu erwerben, (3) falsche Angaben auf der Rechnung vom 9. Dezember 2009 sowie (4) die Rückkaufvereinbarung vom 11. Dezember 2009. Zudem bestehe eine Konnexität zwischen dem Verkauf der K. _____ AG und der Vermittlung der Finanzierung für das Projekt L. _____. Es handle sich dabei um einzelne Teilhandlungen eines einheitlichen Lügengebäudes (OG GD 7/4 II./A.).

1.4 Die Verteidigung entgegnete in ihrem zweiten Parteivortrag zusammengefasst, die Begründung der Vorinstanz zum diesbezüglich erfolgten Freispruch sei schlüssig. Es sei nicht so, dass der Beschuldigte über keine Geschäftserfahrung verfüge, aber er sei nicht wirklich in der Kreditvermittlung tätig gewesen. Er habe über ein grosses Investorennetzwerk verfügt und auch die entsprechenden Umsätze gemacht; diese könnten nicht aus dem Verkauf von Aktienmänteln stammen. P. _____ habe in seiner Eidesstattlichen Versicherung bestätigt, dass der Beschuldigte über sehr gute geschäftliche Kontakte verfügt habe. Es sei für die Privatklägerin auch möglich gewesen, die Zusicherung des Beschuldigten betreffend das Investorennetzwerk durch das Einholen von Referenzen zu überprüfen. Der Beschuldigte habe nie die Absicht gehabt, die Privatklägerin zu betrügen. Zur Finanzierung sei es nicht gekommen

Seite 21/80 wegen des schwierigen Geschäftsgebarens von Q. _____, der ständig zwischen verschiedenen Projekten hin und her gewechselt habe (OG GD 7/1 S. 8 ff.).

1.5 Die Staatsanwaltschaft führte aus, die Täuschung sei, wie in der Anklageschrift ausgeführt, hauptsächlich darin zu sehen, dass der Beschuldigte behauptet habe, er verfüge über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren, welche an Projekten in Kasachstan interessiert seien. Dieses Netzwerk habe er am 9. Oktober 2009 gehabt oder eben nicht; dies sei mit Sicherheit keine Prognose gewesen. Es sei belegt, dass der Beschuldigte diese Aussage gemacht habe. Der Beschuldigte habe aber offenkundig über kein solches Netzwerk verfügt,

da es andernfalls kaum zum vorliegenden Strafverfahren gekommen wäre (OG GD 7/5 Rz. 2). 2. Rechtliche Grundlagen 2.1 Einen Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Der Betrugstatbestand verlangt somit eine arglistige Täuschung, einen Irrtum, eine Vermögensverfügung, einen Vermögensschaden sowie Vorsatz und Bereicherungsabsicht (Maeder/Niggli, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 146 StGB N 36 ff.). 2.2 Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (Urteil des Bundesgerichts 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.2). Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Als Tatsachen, über welche getäuscht werden kann, gelten auch innere Tatsachen, wie etwa Leistungswille und Erfüllungsbereitschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B_1020/2021 vom 25. Januar 2022 E. 3.3.1). Die Unwahrheit kann explizit oder implizit, d.h. stillschweigend durch konkludentes Tun, erklärt werden (Maeder/Niggli, a.a.O., Art. 146 StGB N 42; BGE 135 IV 76 E. 5.1). 2.3 Das Erfordernis der Arglist ist erfüllt, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfache falsche Angaben gelten als arglistig, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (Urteil des Bundesgerichts, 6B_1299/2020 vom 20. Januar 2021 E. 2.3.2; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opfermitverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden, denn mit einer engen Auslegung des Betrugstatbestands würde die sozialadäquate Geschäftsausübung und damit der Regelfall des Geschäftsalltags betrugsrechtlich nicht geschützt. Selbst ein erhebliches Mass an Naivität des Geschädigten hat nicht zwingend zur Folge, dass der Täter straflos bleibt. Anwendungsfälle nicht arglistiger Täuschungen betreffen insbesondere Banken und sonst im Geldanlagegeschäft berufsmässig tätige Personen als potenzielle Opfer. Bejaht wird Arglist demgegenüber

Seite 22/80 bei Ausnutzung des gierig-vertrauensselig-unseriösen Gewinnstrebens gewöhnlicher Leute (Urteil des Bundesgerichts 6B_1060/2020 vom 22. Juni 2022 E. 2.1.4.2.). 2.4 Der Tatbestand des Betrugs setzt eine irrumsbedingte Vermögensverfügung des Getäuschten voraus, wodurch dieser sich selbst oder das seiner tatsächlichen Verfügung unterliegende Vermögen einer Drittperson unmittelbar schädigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.4). Zwischen dem täuschenden Verhalten und dem Irrtum muss ein Kausal- bzw. Motivationszusammenhang bestehen. Der Täter muss mithin auf die Vorstellung des Opfers einwirken. Irrtum ist eine Diskrepanz zwischen Vorstellung und Wirklichkeit (Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3). 2.5 Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen des Täuschungsopfers nach Vornahme der irrumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert – durch Verringerung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven – tatsächlich verringert ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2020 vom 8. Januar 2021 E. 6.1). 2.6 Nach der Rechtsprechung hat sodann der Schaden als Vermögensnachteil der Bereicherung als Vermögensvorteil zu entsprechen. Zwischen Schaden und Bereicherung muss mithin ein innerer Zusammenhang bestehen, das heisst, die Bereicherung muss sich als Kehrseite des

Schadens darstellen. Dieses Erfordernis wird als Prinzip der Stoffgleichheit bezeichnet (BGE 134 IV 210 E. 5.3). 2.7 In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand Vorsatz und Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3). Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale einschliesslich ihrer kausalen Verknüpfung beziehen. Beim Tatbestand des Betruges bedeutet dies, dass der Täter im Bewusstsein und im Willen handeln muss, durch Täuschung einen Irrtum zu erregen, welchen den Irrenden zu einer schädigenden Vermögensverfügung motiviert. Dabei muss er insbesondere mit der Unrichtigkeit der behaupteten Tatsachen rechnen und sie in Kauf nehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_913/2019 vom 7. Februar 2020 E. 5.2.3).

3. Relevanter Sachverhalt und Beweiswürdigung

3.1 Unbestritten und aufgrund der vorliegenden Sachbeweise erstellt ist der folgende Sachverhalt. Am 9. Oktober 2009 kam es zu einem Treffen des Beschuldigten mit Q._____ in Köln (act. 21/1 Frage 8; act. HD 2/9). Q._____ hatte die M._____ AG kontaktiert, um Kontakte zu Investoren in Europa herzustellen und Finanzierungskonzepte zu entwickeln (SG GD 7/3 S. 3). Der Beschuldigte war bei der M._____ AG Geschäftsführer (act. 21/4 Frage 12). Am 9. Dezember 2009 unterzeichnete AC._____ einen Vertrag mit der M._____ AG betreffend den Erwerb sämtlicher Aktien der K._____ AG zum Kaufpreis von EUR 37'900.00 (act. 20/209). Am 11. Dezember 2009 vereinbarten AC._____ und die M._____ AG zusätzlich, dass die K._____ AG als Instrument zur Finanzierung und Realisierung von Projekten diene. Demnach werde der Kauf mittels eines Rückkaufs der K._____ AG zum Preis von EUR 37'900.00 rückabgewickelt, sollte keine Finanzierung innert neun Monaten erreicht werden (act. 20/216). Dieses Dokument wurde vom Beschuldigten unterzeichnet (act. 21/8 Frage 33). AC._____ wurde von Q._____ als Käufer eingesetzt (act. HD 2/12). Die Vertragsbedingungen des Kaufvertrages und des Rückkaufver-

Seite 23/80 tragszusatzes wurden von Q._____ und AD._____ ausgehandelt (act. 20/212 ff.). In mehreren separaten Rechnungen wurde von der M._____ AG der Kaufpreis von EUR 37'900.00, plus die Verwaltungsgebühren der Gesellschaft im Jahr 2009/2010 über CHF 6'456.00, plus eine Kontoeinlage von CHF 2'000.00 sowie eine Abwicklungspauschale von CHF 2'750.00, total EUR 45'523.12 in Rechnung gestellt (act. 20/217 ff.). Der Beschuldigte forderte für eine Reise nach Kasachstan für ihn und AB._____ weitere EUR 6'500.00 (act. 20/224; "Rail&Fly; E._____+AB._____"), während als Tagespauschalen für zwei Tage insgesamt EUR 5'300.00 in Rechnung gestellt wurden (act. 20/225). Am 14. Dezember 2009 überwies die AE._____ Ltd. EUR 57'325.00 an die M._____ AG (act. 20/226). Bei der AE._____ Ltd. handelt es sich um eine Gesellschaft von Q._____ (act. HD 2/13).

3.2 Aus den voranstehenden Sachverhaltselementen ergibt sich, dass die Privatklägerin über den als Strohmännchen agierenden AC._____ die K._____ AG von der M._____ AG erworben hatte, um Investitionen für ihre Projekte anzuziehen, sowie dass der Beschuldigte die Zusicherungen abgab, die M._____ AG würde die K._____ AG zurückkaufen, wenn innert neun Monaten keine Finanzierung der fraglichen Projekte zustande kommen sollte (act. 20/50).

3.3 Bei der Frage, ob der Beschuldigte über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren verfügte oder nicht, handelt es sich um eine Tatfrage. Der Beschuldigte führte diesbezüglich an seiner Schlusseinsichtnahme auf entsprechenden Vorhalt aus, er habe sehr wohl ein Netzwerk, auf welches er in solchen Angelegenheiten zurückgreifen könne (act. HD 4/15 Ziff. 36). Aus dem Kontext der Fragestellung ist diese Ausführung dahingehend zu verstehen, dass der Beschuldigte gegenüber Q._____ am

fraglichen Treffen gesagt hat, er verfüge über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren. Insofern ist den Ausführungen der Rechtsvertreter der Privatklägerin Recht zu geben, soweit sie bemängeln, dass die Vorinstanz von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei. Der Beschuldigte führte an seiner Einvernahme vom 24. Januar 2017 sodann aus, er habe innert den neun Monaten Investoren gefunden, aber "es" sei nicht umgesetzt worden. Auf die Frage, um welche Investoren es sich gehandelt habe, antwortete der Beschuldigte: "Einmal über Herr P._____. Dann über AF._____" (act. 21/8 Frage 34). Es kann konstatiert werden, dass zwei Personen im allgemeinen Sprachgebrauch kein grosses Netzwerk darstellen. Allerdings verwendete der Beschuldigte die Präposition "über" vor den Namen, was nahelegt, dass es sich bei P._____ und AF._____ nur um Vermittler und nicht um die Investoren selbst gehandelt haben kann – obwohl sich der einvernehmende Polizist explizit nach den Investoren erkundigte. Dass P._____ nicht ein Investor des fraglichen grossen Netzwerkes gewesen sein kann, ergibt sich im Übrigen aus den weiteren Angaben des Beschuldigten zu P._____ (vgl. act. 21/11 Frage 43). Sodann lassen sich in den Akten keine Indizien dafür finden, dass der Beschuldigte tatsächlich über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren verfügt hätte. Andererseits liegen auch keine Beweise dafür vor, dass der Beschuldigte nicht über das fragliche grosse Netzwerk an Investoren verfügte, wobei zu bedenken ist, dass negative Tatsachen gemäss dem Grundsatz "negativa non sunt probanda" von der Staatsanwaltschaft nicht zu beweisen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_1047/2018 vom 19. Februar 2019 E. 1.3.1). Einzelne Indizien hierfür liegen zwar durchaus vor, wie der Umstand, dass keine Finanzierung der Projekte der Privatklägerin zustande gekommen ist, oder dass der Beschuldigte nicht in der Lage war, die einem Netzwerk entsprechenden, verschiedenen Investoren zu

Seite 24/80 nennen. Dabei darf auch berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte sich weigerte bzw. davon absah, die Identität der fraglichen Investoren offenzulegen, obwohl dies absolut zumutbar und von ihm zu erwarten gewesen wäre (vgl. E. II./5.). Nichtsdestotrotz ist nicht erstellt, dass der Beschuldigte nicht über einige Kontakte zu möglichen Investoren verfügte, zumal dies auch P._____ in seiner von der Verteidigung eingereichten Eidesstattlichen Versicherung vom 5. Mai 2023 bestätigte (OG GD 6/5/4). Es verbleiben unüberwindliche Zweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO daran, dass der Beschuldigte am 9. Oktober 2009 über kein (grosses) Netzwerk an potentiellen Investoren verfügt hat, so dass von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage auszugehen ist. Trotz bestehender Zweifel ist nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte über das fragliche (grosse) Netzwerk an potentiellen Investoren verfügt hat. 3.4 Doch selbst wenn feststehen würde, dass der Beschuldigte objektiv gesehen über kein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren verfügte, so wäre damit noch nicht erstellt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Verkaufs der K._____ AG nicht (fälschlicherweise) geglaubt haben könnte, es sei ihm möglich, eine Finanzierung über gewisse ihm bekannte Personen zu ermöglichen, sodass er subjektiv tatsächlich vom Bestand eines Netzwerkes an potentiellen Investoren ausging. Diesbezüglich wäre die entsprechende Aussage des Beschuldigten gemäss den Erwägungen der Vorinstanz inhaltlich als Prognose und damit nicht als täuschungsrelevant zu betrachten (OG GD 1/1 E. II./3.2). Denn selbst wenn gewisse Indizien dafür vorliegen, dass der Beschuldigte nie die innere Absicht gehabt haben könnte, eine Finanzierung für die Projekte der Privatklägerin anzugehen, wie die Rechtsvertreterin der Privatklägerin an der Berufungsverhandlung ausführte, so kann der Sachverhalt hinsichtlich des Leistungswillens bzw. der Erfüllungsbereitschaft des Beschuldigten nicht

als erstellt erachtet werden. Entsprechend ist nicht bewiesen, dass der Beschuldigte von Anfang an beabsichtigte, seine vertraglichen Zusicherungen nicht zu erfüllen und keine Projektfinanzierung für die Privatklägerin zu vermitteln bzw. die K. _____ AG in keinem Fall zurückzukaufen (OG GD 1/1 E. II./2.3.3 ff.). 3.5 Unklar bleibt sodann, ob AB. _____ den Beschuldigten auf seiner Reise nach Kasachstan begleitet hat. Einerseits wurde AB. _____ auf der fraglichen Rechnung aufgeführt und es wurden zwei Tagespauschalen verrechnet (act. 20/224 und 225). Andererseits ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte diesbezüglich die Unwahrheit sagen und tatsachenwidrig behaupten sollte, AB. _____ sei nie mit ihm in Kasachstan gewesen (act. HD 4/16 Frage 39). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, kann diese Frage vorliegend offen bleiben (E. III./4.4).

4. Rechtliche Würdigung

4.1 Wie die Staatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung zutreffend klarstellte, besteht die dem Beschuldigten in der Anklageschrift unter diesem Anklagepunkt vorgeworfene Täuschung hauptsächlich darin, Q. _____ gegenüber am 9. Oktober 2009 wahrheitswidrig behauptet zu haben, er verfüge über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren, welche an Projekten in Kasachstan interessiert seien. Wie gezeigt, ist aufgrund des erstellten Sachverhalts davon auszugehen, dass der Beschuldigte diese Aussagen Q. _____ gegenüber am genannten Datum tatsächlich getätigt hat. Entgegen der Auffassung der Privatklägerin bzw. deren Rechtsvertreterin kann daraus nichts hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes

Seite 25/80 dieser Aussage abgeleitet werden. Wie gezeigt, ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass ein solches Netzwerk existiert haben könnte, wobei die genaue Anzahl der potentiellen Investoren unerheblich ist. Mithin liegt diesbezüglich keine unrichtige Erklärung seitens des Beschuldigten vor, was eine Täuschung in diesem Belang ausschliesst.

4.2 Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte gemäss dem erstellten Sachverhalt über ein Netzwerk an potentiellen Investoren verfügt haben könnte, muss gefolgert werden, dass er grundsätzlich auch leistungsfähig gewesen sein könnte. Auf jeden Fall ist nicht ausgeschlossen, dass es möglich gewesen wäre, eine Finanzierung der Projekte der Privatklägerin innert neun Monaten zu erreichen. Gegenteiliges wird in der Anklageschrift nicht behauptet und ergibt sich aus nicht aus den Akten. Mithin liegt auch keine Täuschung über die Leistungsfähigkeit vor.

4.3 Soweit die Leistungsfähigkeit grundsätzlich gegeben ist, können daraus keine Rückschlüsse auf den fehlenden Leistungswillen des Beschuldigten gezogen werden. Wie gezeigt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte von Anfang an beabsichtigte, den Vertrag mit der Privatklägerin nicht zu erfüllen, und damit Q. _____ über seinen Leistungswillen täuschte. Eine Täuschung über die innere Tatsache des Leistungswillens liegt somit nicht vor.

4.4 Gemäss dem Anklageprinzip können Straftaten nur aufgrund eines in der Anklageschrift genau umschriebenen Sachverhaltes gerichtlich beurteilt werden (E. I./6.). Die Privatklägerin lässt vorbringen, dass die Hälfte der in Rechnung gestellten Reisekosten unbegründet gewesen sei, da AB. _____ nie mit dem Beschuldigten in Kasachstan gewesen sei, und dass bereits diese Einzelhandlung den Tatbestand des Betruges erfülle. In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wird dies dem Beschuldigten allerdings nicht vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft bringt diesbezüglich vor, der Beschuldigte habe, um seine Täuschung zu untermauern, gegenüber den Exponenten der Privatklägerin ausgeführt, er und AB. _____ müssten sich in Kasachstan ein Bild von den Projekten machen. Diese Ausführungen stehen im Zusammenhang mit der vorgeworfenen Täuschung über den Leistungswillen bzw. die Leistungsfähigkeit; die Reiseunterlagen hätten gemäss Staatsanwaltschaft lediglich zur Untermauerung dieser Täuschung gedient. Dem

Beschuldigten wird insbesondere nicht vorge- worfen, er hätte der Privatklägerin Reisekosten für AB. _____ in Rechnung gestellt, ob- wohl diese an der fraglichen Reise nicht teilgenommen hatte, und die Privatklägerin darüber getäuscht. Dieser Sachverhalt wird von der Anklageschrift nicht erfasst, was gemäss dem Anklageprinzip eine gerichtliche Beurteilung dieses Vorwurfs der Privatklägerin ausschliesst. 4.5 Gleiches gilt mit Bezug auf die Ausführungen der Rechtsvertreterin der Privatklägerin, nach welchen es sich beim Verkauf der K. _____ AG und der Finanzierung für das Projekt L. _____ um einzelne Teilhandlungen eines einheitlichen Lügengebäudes handle. In der Anklageschrift wird gegen den Beschuldigten unter zwei separaten Anklageziffern zwei Mal der Vorwurf des Betruges erhoben (Anklageziffer I./2. und I./3.). Zwar geht aus der Anklage- schrift durchaus hervor, dass ein Zusammenhang zwischen den jeweiligen Sachverhalten besteht. In der Anklageschrift wird allerdings keine derartige Konnexität zwischen den beiden Vorwürfen umschrieben, als dass von einem einheitlichen Lügengebäude die Rede sein könnte, was sich insbesondere auch daran zeigt, dass die Staatsanwaltschaft die Tatbe- standsmerkmale jeweils separat aufführte (SG GD 1 S. 5 ff.). Entsprechend verstiesse es

Seite 26/80 gegen das Anklageprinzip, den Beschuldigten wegen eines einheitlichen, die beiden Ankla- geziffern I./2. und I./3. umfassenden Betruges schuldig zu sprechen. 4.6 Weitere Täuschungen werden dem Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Verkauf der K. _____ AG in der Anklageschrift nicht vorgeworfen. Das zentrale Tatbestandsmerkmal der Täuschung ist mithin nicht erfüllt, womit sich eine Prüfung der übrigen Tatbestands- merkmale erübrigt. 4.7 Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB im Zusam- menhang mit dem Verkauf der K. _____ AG an die Privatklägerin (Anklageziffer I./2.) frei- zusprechen. IV. Tatvorwurf des Betruges zum Nachteil der B. _____ Ltd. im Zusammenhang mit der Vermittlung der Finanzierung für das Projekt L. _____ (Anklageziffer I./3.) 1. Anklage, Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte 1.1 Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschuldigten unter diesem Anklagepunkt Folgendes vor: "Wie erwähnt, beabsichtigte Q. _____, über die B. _____ Ltd. diverse Projekte in Kasachstan zu realisieren, unter anderem ein Hotelprojekt, welches den Erwerb eines grösseren Gebietes in AG. _____ beinhaltete. In der Absicht, sich weiter auf Kosten der B. _____ Ltd. zu bereichern, sandte der Beschuldigte am 20. Januar 2010 ei- ne E-Mail an AD. _____, in welcher er um eine Passkopie Q. _____s ersuchte und welcher er Eröffnungsdo- kumente für ein UBS-Konto beilegte, die ausgefüllt werden sollten, um für die K. _____ AG ein Bankkonto eröff- nen zu können (act. HD 2/15; act. 20/230 ff.). In der Folge gab sich E. _____ einen sehr beschäftigten Anstrich, indem er gegenüber den Exponenten der B. _____ Ltd. vorgab, kaum Zeit für ein Meeting oder eine Telefonkon- ferenz zu finden (act. HD 2/15 f.). Um seine angeblichen Kontakte zu solventen Investoren zu unterstreichen, wies er AB. _____ des Weiteren an, Q. _____ den Link zum Cannonballrun Europe (Rennen durch Europa mit Wagen aus dem Luxussegment) zukommen zu lassen (act. 20/235). Am 12. April 2010 listete E. _____ in einer E-Mail an Q. _____ die einzelnen Schritte für das "K. _____ AG Funding" auf. Zudem äusserte er, die B. _____ Ltd. müsse 20 % Eigenkapital auf ein Konto der K. _____ AG überweisen (act. HD 2/16; act. 20/236), was er mit E-Mail vom 30. April 2010 wiederholte (act. 20/239). Nach weiteren Termenschwierigkeiten – welche der Beschuldigte vortäuschte, um zu verheimlichen, dass er keine Finanzierung zu vermitteln vermochte – hielten Q. _____, AD. _____ und E. _____ schliesslich am 12. August 2010 eine

Telefonkonferenz ab (act. HD 2/18). E._____ führte wahrheitswidrig aus (act. HD 2/18; act. 20/249-250): - Er bzw. die M._____ AG könnten eine Finanzierung zwischen 25 Mio. und 160 Mio. EUR vermitteln - Es gäbe zwei Varianten; 'Letter of Credit' oder 'Cash funding for real estate acquisition purposes'; die Zinskosten würden sich bei der Letter of Credit-Variante auf 11,2 bis 11,5 % belaufen, bei der Variante Cash funding auf 7,5 bis 8,75 % - Die Finanzierung müsste bei einem Letter of Credit nach drei Jahren zurückbezahlt werden, bei Cash funding könne man von einer Dauer von fünf bis 15 Jahren ausgehen - Bei der Variante Letter of Credit wäre die Bank eine AAA-Bank - Bei der Variante Cash funding sei ein Pfand nötig, zudem müssten 20 % der benötigten Summe auf den Konten der K._____ AG hinterlegt werden In Tat und Wahrheit hatte E._____ keinerlei Möglichkeit, eine Finanzierung für die B._____ Ltd. zu vermitteln. Seine Angaben waren komplett aus der Luft gegriffen. Am 28. Oktober 2010 sandte AD._____ E._____

Seite 27/80 eine Kalkulation für das Projekt 'L._____'. Hierbei handelte es sich um den beabsichtigten Erwerb von 491 Hektaren Land in der Nähe von AG._____, Kasachstan. Die B._____ Ltd. beabsichtigte, drei verschiedene Arten von Cottages zu bauen und diese dann zahlenden Feriengästen zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich um ein Hotelprojekt und die B._____ Ltd. benötigte eine Finanzierung von EUR 13 Mio. (act. HD 2/20; act. 20/259). Um weiterhin seine Fähigkeit, eine Finanzierung zu vermitteln, zu unterstreichen, verlangte E._____ im Zeitraum 15. bis 28. November 2010 anlässlich mehrerer Telefongespräche mit Q._____ weitere Projektunterlagen. Am 29. November 2010 wies der Beschuldigte dann seine Sekretärin AB._____ an, AD._____ erste Vertragsversionen zukommen zu lassen, welche die Basis der Finanzierung bilden sollten (act. 20/263). Es handelte sich um (act. 20/264ff.): - Ein escrow agreement for a standby letter of credit - Ein securities provision agreement - Ein irrevocable fee protection agreement and pay order - Ein confidentiality / non-disclosure agreement Am 3. Dezember 2010 retournierte AD._____ das unterzeichnete 'confidentiality / non-disclosure agreement' (act. 20/300), welches besagte, die M._____ AG ('discloser') besäße Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit Finanzierungsmöglichkeiten durch vermögende Schweizer Investoren, welche in das Projekt 'L._____ ' investieren wollten. Q._____ und AD._____ ('recipient') würden diese vertraulichen Informationen wollen und sich daher verpflichten, diese nicht an Dritte weiterzugeben und nur zum vereinbarten Zweck zu verwenden. E._____ verhinderte mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung, dass die Exponenten der B._____ Ltd. seine Angaben überprüfen konnten bzw. hatten sie keine Möglichkeit, die Existenz der Investorengruppe – in Tat und Wahrheit gab es keine solche Gruppe – zu verifizieren. Zuversichtlich, dass ihr scheinbar erfahrener Geschäftspartner die Finanzierung von EUR 13 Mio. bewerkstelligen könne, sandte AD._____ auch den Entwurf eines Pfandvertrages zwecks Verpfändung von 100 % der Aktien einer AH._____ LLC (act. 20/302) und bestätigte am 23. Dezember 2010 die Registrierung des Pfandrechts (act. HD 2/23; act. 20/314). Am 25. Januar 2011 sandte AB._____ auf Geheiss des Beschuldigten das überarbeitete escrow agreement und das securities provision agreement und ersuchte um Unterzeichnung und Rücksendung (act. 20/320). E._____ täuschte so vor, in der AI._____ Ltd. eine Gesellschaft gefunden zu haben, welche ein Zahlungsverprechen abgeben würde, was nicht den Tatsachen entsprach. Das escrow agreement (act. 20/324ff.) besagte, die K._____ AG ('client') mandatierte die AI._____ Ltd. mit Sitz auf den British Virgin Islands ('applicant'), vertreten durch die AJ._____ Treuhand AG mit Sitz in Zürich

('agent'), ein Zahlungsverprechen (SBLC) über EUR 13 Mio. für den Kauf von 491 Hektaren Land in der Nähe von AG. _____ abzugeben, dies bis spätestens 15. März 2011. Bestätigende Bank sollte die Bank AK. _____ mit Sitz in Wien sein und der SBLC sollte 364 Tage gelten. Des Weiteren sollte die ganze Transaktion die Zahlung von Gebühren in Höhe von 10 % der EUR 13 Mio. auf einen 'escrow account' beinhalten, welcher sich bei der Raiffeisenbank AL. _____ befände. Das securities provision agreement (act. 20/334 ff.) besagte, die K. _____ AG ('principal') mandatiere die M. _____ AG ('agent'), als 'paymaster, trustee and security holder' für den SBLC in Höhe von EUR 13 Mio. zu agieren, welchen wiederum die AI. _____ Ltd. ('applicant') über die Bank AK. _____ ausgabe. Die M. _____ AG sollte mithin als Vermögensverwalterin agieren, während sich die K. _____ AG verpflichtete, die Finanzierungsprozesse transparent zu halten und AM. _____ – den Verwaltungsrat der K. _____ AG – über sämtliche Transaktionen über EUR 5'000.00 zu informieren. Der SBLC sollte für 364 Tage gelten und jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden können, bis maximal 1'092 Tage. Als Sicherheit sollte das oben erwähnte Pfand dienen. Auch diesen Vertrag nutzte E. _____, um seine Möglichkeit der Kapitalbeschaffung bzw. -vermittlung vorzutauschen. Am 10. Juni 11 sandte E. _____ AD. _____ auf deren Wunsch hin den Text des SBLC (act. HD 2/26; act. 20/366ff.), um ihr zu ermöglichen, auch alternative Finanzinstitute ausserhalb Europas anzugehen, worauf Q. _____ am 13. September 2011 zwei Formatvorlagen retournierte, eine für die ICICI Bank und eine für die HSBC Bank (act. HD 2/27; act. 20/377ff.). Am 14. September 2011 bestätigte E. _____ gegenüber Q. _____, dass das Investment bereit

Seite 28/80 sei (act. HDS 2/28) und sandte am 15. September 2011 ein 'client information summary', welches Q. _____ ausfüllen sollte. Dieses enthielt die Erklärung (act. 20/392): 'In accordance with the articles two through five of the due diligence convention and the federal banking commission circular of December 1998, concerning the prevention of money laundering, and article 305 of the Swiss criminal code, the following information may be supplied to banks and/or other financial institutions for the purpose of verification of identity and activities of the investing member, and the nature and origin of the funds that are to be utilized. All parties have an obligation to respect professional secrecy and to take all appropriate precautions to protect the confidentiality of the information each holds in respect of the others activities. This legal obligation shall remain in full force and effect at all times.' E. _____ täuschte mittels dieses Formulars einmal mehr vor, ein seriöser Vermittler von Finanzierungen zu sein und sich an sämtliche gesetzlichen Vorgaben zu halten. Am 20. September 2011 bestätigte er gegenüber Q. _____ wahrheitswidrig per SMS, man würde innert 48 Stunden EUR 10 Mio. für die K. _____ AG erhalten. Der nächste Schritt sei nun die Überweisung von 50 % der der Kosten / Gebühren, Muhamed solle vorbereitet sein. Dieser antwortete am 23. September 2011, das Geld liege bei der Credit Suisse bereit, worauf der Beschuldigte um Überweisung auf die Sparkasse AN. _____, auf ein Konto der M. _____ AG ersuchte (act. 20/401 f.). Da Q. _____ der Ansicht war, die Bank würde die Überweisung eines so hohen Betrages nicht ohne Begründung veranlassen, schlug er vor, einen Vertrag zwischen der B. _____ Ltd. und der M. _____ AG aufzusetzen. In der Absicht, den Betrag erhältlich zu machen und sich bzw. die M. _____ AG daran unrechtmässig zu bereichern, stimmte E. _____ zu (act. HD 2/29). Q. _____ setzte einen Vertrag auf, welcher nach einigen Verhandlungen dahingehend lautete, dass die B. _____ Ltd. ('customer') der M. _____ AG ('contractor') EUR 1 Mio. an service fees schulde, wenn diese eine

Finanzierung über EUR 10 Mio. vermitteln würde. Bis zum 30. September 2011 seien 50 % der Gebühr fällig. Sollte die Finanzierung bis 10. Oktober 2011 nicht gelingen, müssten die service fees zurück bezahlt werden. Am 10. September 2011 unterzeichneten beide Seiten (act. 20/411). Ursprünglich hatte die Gebühr auf EUR 1'350'000.00 gelautet, doch ersuchte E._____ darum, den Betrag von EUR 675'000.00 in drei Tranchen zu überweisen, EUR 85'000.00 für 'Rechtsberatung', EUR 90'000.00 für 'Beratungsdienstleistungen' und EUR 500'000.00 als Vorauszahlung für die vertraglich vereinbarte Dienstleistung (act. HD 2/30). Der Beschuldigte wusste, dass er die Dienstleistung nie würde erbringen können und handelte daher in der Absicht, die Rückforderung für die B._____ Ltd. zu erschweren. Er stellte daher namens der M._____ AG auch zwei entsprechende Rechnungen aus, eine am 26. September 2011 über EUR 90'000.00 (act. 20/414) und eine über EUR 85'000.00 (act. 20/415). Nach wie vor im Irrtum, E._____ bzw. die M._____ AG sei imstande, Investoren zu vermitteln, welche über die K._____ AG mehrere Millionen Euro für Projekte in Kasachstan zur Verfügung stellen würden, veranlasste Q._____ am 27. September 2011 die Überweisungen von EUR 90'000.00 (act. 20/419), von EUR 85'000.00 (act. 20/420) und von EUR 500'000.00 (act. 20/421) zulasten eines Kontos der B._____ Ltd. bei der Credit Suisse und zugunsten von zwei Konten der M._____ AG bei der UBS AG (Euro-Konto xxxx, EUR 85'000.00, act. 23/10/29) und bei der Sparkasse AN._____ (Euro-Konto xxxx, EUR 90'000.00 und EUR 500'000.00, act. 23/3/9). Weder vermittelte der Beschuldigte bzw. die M._____ AG der B._____ Ltd. je eine Finanzierung, noch zahlte er jemals die EUR 675'000.00 (CHF 810'000.00 zu Kurs 1.20) zurück. Am 31. Januar 2013 leitete die B._____ Ltd., vertreten durch Rechtsanwalt AO._____, die Betreuung über CHF 838'087.00 gegen die M._____ AG ein (act. 20/504). Des Weiteren liess sie am 17. Dezember 2013 ein Schiedsverfahren anhängig machen – wie im Vertrag No. 15 verabredet – und klagte die EUR 675'000.00 ein (act. HD 2/42). Mit Schiedsurteil vom 26. August 2014 verpflichtete das Schiedsgericht die M._____ AG zur Zahlung von EUR 675'000.00 plus Zins, d.h. insgesamt EUR 729'450.35 plus GBP 81'442.47 Prozessentschädigung (act. 20/542 ff., insb. 20/569). Daraufhin setzte die B._____ Ltd. die Betreuung der M._____ AG fort (act. HD 2/43). Mit Entscheidung vom tt.mm.2014 eröffnete das Kantonsgericht den Konkurs über die M._____ AG (act. 24/1/83), welcher am tt.mm.2015 mangels Aktiven eingestellt wurde (act. 24/1/90). Die B._____ Ltd. ging leer aus."

Seite 29/80 1.2. Die Vorinstanz fasste vorab die Beweislage zusammen und würdigte diese (OG GD 1/1 E. III./2.). Im Rahmen der rechtlichen Würdigung hielt die Vorinstanz sodann fest (OG GD 1/1 E. III./3.2.1 und 3.2.2): "Die unwahre Aussage eines Finanzvermittlers an seinen Kunden, dass eine Finanzierung durch eine Bank praktisch sicher ist und die Gelder von der Bank als Investor gesprochen worden seien und innert kürzester Zeit beim Kunden eintreffen werden, ist ohne weiteres als eine Täuschung über Tatsachen und damit als rechtlich relevante Täuschung zu qualifizieren. Aufgrund der praktisch sicher feststehenden Finanzierung etc. weist diese Behauptung auch inhaltlich keinen wesentlichen Prognosecharakter auf, zumal eine sicher feststehende Finanzierung durch eine Bank und die damit notwendigen Vorprüfungen und Absicherungstransaktionen ein Tatsachenfundament bildet, welches ohne weiteres als Faktum überprüft werden kann. Gleichzeitig fand zusätzlich zu diesen unwahren Behauptungen und Zusicherungen auch eine Täuschung über innere Tatsachen statt, bestand doch bei E._____ zum relevanten Zeitpunkt im September 2011 nie die Absicht, seine über die M._____ AG vertraglich im 'Contract No. 15' vom 26. September 2011 vereinbarten Pflichten zur Vermittlung eines

Kredits zu erfüllen, bzw. er drängte darauf, dass die B. _____ Ltd. in Vorleistung trat und plan- te stattdessen, die vor dem Hintergrund der vorgeblich praktisch sicheren Finanzierung der K. _____ AG die hälftig vorzuschliessende Vermittlungsgebühr einzukassieren, ohne eine entsprechende Leistung zu erbringen. Simultan dazu bestand nach Ansicht des Gerichts ebenfalls die innere Absicht bei E. _____, die weitere Absicherung, nämlich die vertraglich vereinbarte Rückzahlungspflicht der Leistung gemäss dem Vertrag 'Contract No. 15' vom 26. September 2011, zu brechen. [...] Die Art und Weise dieser Täuschungen ist vorliegend als arglistig zu qualifizieren. Einerseits war der Geschädigte in einer Situation, in welcher er bereits mit dem Erwerb der K. _____ AG finanziell in der Schweiz investiert hatte und von seinen Plänen nicht mehr einfach ohne erhebliche Verluste zurücktreten konnte. Vor diesem Hintergrund koordinierte der Beschuldigte E. _____ nun mehrere Erfolgsmeldungen in kurzer Abfolge vom 20. bis am 23. September 2011, indem er vermeldete, die sich bislang stets verzögernde Finanzierung stehe endlich bereit, der 'Proof of Funds' sei eingetroffen und der Geschädigte müsse nun schnell handeln und insbesondere die Kosten des Kreditinstruments (Zinsen, Kreditausfallversicherung, Vermittlungsgebühr) an die M. _____ AG zumindest hälftig vorschussweise bzw. 'upfront' überweisen, damit der SLBC ausgestellt und eingekassiert werden könne. Um Q. _____ weiter in Sicherheit zu wiegen und letzte Bedenken zu beseitigen, willigte E. _____ auch zum erwähnten Vertrag 'Contract No. 15' vom 26. September 2011 ein, wobei er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags nach den Feststellungen des Gerichts weder über einen effektiven Leistungswillen betreffend die angeblich praktisch sicherstehende Finanzierung, noch einen effektiven Rückleistungswillen betreffend die Rückzahlung der Vermittlungsgebühr hatte. Neben mehrfachen unwahren und damit täuschenden Aussagen über die angeblich feststehende Finanzierung der K. _____ AG täuschte E. _____ damit zusätzlich über seinen Vertragserfüllungswillen. Dabei gelten einerseits fehlende Erfüllungsabsichten als besonders schwer überprüfbar (BGE 118 IV 359 E. 2), andererseits bilden diese zusammen mit den unwahren Aussagen von E. _____ über die angeblich feststehende Finanzierung gleichzeitig das Merkmal der mehrfachen Täuschungen, welche raffiniert aufeinander abgestimmt sind (sog. Lügengebäude)." 1.3 Die Verteidigung führte zu diesem Anklagevorwurf an der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 zusammengefasst aus, es habe unbestritten eine intensive Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien bestanden. Es sei zum Austausch verschiedener Verträge gekommen, wobei die von den Vertretern der Privatklägerin vorgenommenen Modifikationen sowie die unzulängliche Dokumentation der Projekte den Prozess hinausgezögert hätten. Am

Seite 30/80 26. und 27. September 2011 habe die Privatklägerin die zugesicherte Provision von 50 % des ursprünglich vereinbarten Investitionskredites, nämlich EUR 675'000.00, überwiesen. Die angestrebte Finanzierung habe sich trotz der Bemühungen der M. _____ AG nicht realisieren lassen. Gemäss dem Nachtragsrapport der Zuger Polizei vom 22. November 2017 sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin nicht konsequent die Rückübertragung der K. _____ AG und die Rückerstattung des Kaufpreises verlangt habe. Die Schreiben der "Overseas Trade Bank" vom 30. September 2011 und 1. März 2012 seien nach der Vorschusszahlung von EUR 675'000.00 bei der Privatklägerin bzw. Q. _____ eingegangen und hätten somit kein für die Vermögensdisposition kausales Vertrauen zu begründen vermögen. Die Privatklägerin habe trotzdem an weiteren Vertragsverhandlungen mit der Privatklägerin festgehalten, was zeige, dass sie gar nie an die Finanzierung über eine reputable Bank gedacht habe. Der

Beschuldigte habe die Unterlagen der Privatklägerin P. _____ weitergeleitet, um das Darlehen der "Overseas Trade Bank" zu erhalten, wie dies für die Bonitätsprüfung von einem Kreditsuchenden verlangt werde. Allein dass diese Bank angeblich nicht existiert habe, heisse nicht, dass der Beschuldigte die Dokumente nicht an P. _____ übermittelt habe (OG GD 7/3 S. 12 ff.). 1.4 Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin legte an der Berufungsverhandlung, wie gezeigt, dar, dass der Verkauf der K. _____ AG nicht von der betrügerischen Vermittlung der Finanzierung des Projekts L. _____ weggedacht werden könne. Es handle sich um einzelne Teilhandlungen eines einheitlichen Lügengebäudes. Darüber hinaus äusserte sich die Rechtsvertreterin der Privatklägerin nicht spezifisch zu diesem Anklagevorwurf (OG GD 7/4 S. 18). 1.5 Die Staatsanwaltschaft verwies an der Berufungsverhandlung auf die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung und äusserte sich darüber hinaus nicht zu diesem Anklagevorwurf (OG GD 7/5 S. 4).

2. Rechtliche Grundlagen 2.1 Die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand des Betruges sowie die Rechtsprechung dazu wurden vorangehend bereits dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (E. III./2.). 2.2 Sofern notwendig, erfolgt eine ergänzende Darlegung der vorliegend anwendbaren Rechtsbestimmungen in der Subsumption des festgestellten Sachverhaltes. 3. Beweislage und Beweiswürdigung 3.1 Beilagen zur Strafanzeige 3.1.1 Es ist unbestritten, dass die vom Beschuldigten vertretene M. _____ AG von der Privatklägerin beauftragt wurde, eine Finanzierung für ihre Projekte in Kasachstan zu organisieren. In einer E-Mail an Q. _____ vom 12. April 2010 fasste der Beschuldigte die verschiedenen Punkte, um eine Finanzierung zu erhalten, zusammen. Einer der Punkte betraf die Leistung einer Sicherheit ("Transfer of securities to Swiss Company; Deposit of 20% own capital to company account"). Der Beschuldigte bzw. die M. _____ AG warte darauf, dass die Sicherheit geleistet werde ("Now we are waiting for you to provide the security"; act. 20/237).

Seite 31/80 3.1.2 In einer E-Mail vom 15. April 2010 beschwerte sich Q. _____ darüber, dass er vom Beschuldigten nicht die bei ihrem gemeinsamen Treffen in AG. _____ vereinbarten Dokumente erhalten habe (act. 20/238). Der Beschuldigte schrieb in einer E-Mail vom 30. April 2010, Q. _____ müsse angeben, welches Projekt zuerst entwickelt werden solle (act. 20/239). Am 1. Juni 2010 schrieb der Beschuldigte, die 20 % müssten immer noch überwiesen werden und die Kosten der Kreditausfallversicherung (borrowers' liability insurance) betrügen 1.5 - 2.5 % pro Jahr (act. 20/240). Am 17. Juni 2010 schrieb der Beschuldigte an Q. _____, er würde es wirklich schätzen, wenn sie ins Geschäft kämen. Er könne ihm zwei Wege der Finanzierung anbieten. In beiden Fällen würde er Sicherheiten und 20 % eigene Mittel ("own funds") benötigen, welche für 90 Tage nachgewiesen werden müssten (act. 20/244). Am 12. August 2010 bestätigte AD. _____, dass der Beschuldigte telefonisch mitgeteilt habe, dass Vermögenswerte in der Höhe von EUR 25 Mio. bis EUR 160 Mio. verfügbar seien. Die Verzinsung würde ca. 7.5 % bis 11.5 % je nach Finanzierungsvariante ("L/C" d.h. Letter of Credit oder Geldwerte) betragen. Bei einem Letter of Credit, welcher von einer AAA-Bank ausgestellt würde, betrage die Dauer des Darlehens ca. drei Jahre, bei einer Finanzierung mit Geldwerten ca. 5 bis 15 Jahre (act. 20/249). Am 17. September 2010 bestätigte AB. _____ gegenüber AD. _____, dass sämtliche Annahmen korrekt seien (act. 20/250). 3.1.3 Am 28. Oktober 2010 übersandte AD. _____ dem Beschuldigten die Berechnung eines Projekts, bei welchem 491 Hektaren Land in der Nähe von AG. _____ zu einem Preis von USD 24 Mio. erworben

werden sollten. AD. _____ führte weiter aus, sie hätten sich für die vom Beschuldigten vorgeschlagene Finanzierung mittels eines "Letter of Credit" entschieden. Die Gesellschaft, die das Land erwerbe, werde später der K. _____ AG gehören (act. 20/259). Am 29. November 2010 schrieb AB. _____ im Namen der M. _____ AG an AD. _____, sie werde für den Darlehensvertrag ("loan agreement") den Entwurf eines Hinterlegungsvertrages erhalten ("Escrow Agreement"), welcher für den "SBLC" ("standby letter of credit") erforderlich sei. Sie müsse den Hinterlegungsvertrag unterzeichnen, damit er dann vom Verwaltungsrat der K. _____ AG unterzeichnet werden könne (act. 20/262). 3.1.4 Mit E-Mail vom 2. Dezember 2010 übermittelte AB. _____ im Namen der M. _____ AG AD. _____ und Q. _____ den Entwurf eines "Non disclosure agreement letter" und eines "IFPA" (Irrevocable fee protection agreement and pay order: act. 20/294). AB. _____ bat AD. _____ und Q. _____, die markierten Stellen in den Vertragsentwürfen hinsichtlich des Projektbeschriebs zu ergänzen, die Verträge zu unterzeichnen, per E-Mail zurückzusenden und die Originale per Post zuzusenden oder am nächsten Treffen persönlich zu übergeben (act. 20/291). Gemäss dem Entwurf des "Confidentiality/Non-disclosure agreement" würde die M. _____ AG Q. _____ (und evtl. AD. _____) einer Gruppe von Investoren vorstellen ("high net worth swiss Investors"), wobei Q. _____ (und evtl. AD. _____) sich verpflichten sollten, die entsprechenden Informationen vertraulich zu behandeln und keinen Drittparteien offenzulegen (act. 20/292). Im Vertrag "Irrevocable Fee Protection Agreement and Pay Order" wurde festgehalten, es bestehe aufgrund eines SBLC über EUR 13 Mio. die Möglichkeit, 491 Hektaren Land in Kasachstan zu erwerben und zu entwickeln. Der SBLC würde von einer privaten Investorengruppe zu Gunsten der AP. _____ AG ausgestellt. Diese würde als der "Pay Master" der Transaktion dienen. Die K. _____ AG verpflichtete sich, der M. _____ AG eine Gebühr in der Höhe von zwei Prozent der SBLC-Höhe von EUR 13 Mio. zu bezahlen. Diese Gebühr betrage EUR 520'000.00

Seite 32/80 (act. 20/294 ff.). Der E-Mail vom 2. Dezember 2010 von AB. _____ war ferner der Entwurf eines Pfandvertrages angehängt, mit welchem AQ. _____ die Aktien der AH. _____ LLC an die K. _____ AG verpfänden sollte (act. 20/302). Am 3. Dezember 2010 schrieb AD. _____, sie sende die gegengezeichneten Dokumente per E-Mail zurück (act. 20/299). Auf dem "Confidentiality/Non-disclosure agreement" wurden sowohl Q. _____ und AD. _____ als unterzeichnete Person aufgeführt, wobei unklar ist, ob auch beide unterschrieben haben (act. 20/301). Von dem "IFPA" sowie dem erwähnten Pfandvertrag befinden sich keine unterzeichneten Versionen bei den Akten. 3.1.5 Mit E-Mail vom 9. Dezember 2010 bestätigte AB. _____ gegenüber Q. _____ und AD. _____, dass der SBLC eingelöst und das Geld auf die Konten der K. _____ AG bezahlt werde. Von dort aus stehe das Geld dann zur weiteren Verwendung zur Verfügung (act. 20/310). Am 23. Dezember 2010 schrieb AD. _____ dem Beschuldigten, dass die 10 % des Eigenkapitals bereitstünden und nach Erhalt der notwendigen Dokumente und Bekanntgabe des Hinterlegungskontos unverzüglich überwiesen würden ("[...] the funds for 10 % have been accumulated and will be remitted to Escrow account immediately on receipt of the necessary documents (Escrow, SBLC and Security provision agreements) and account details"; act. 20/314). Mit E-Mail vom 25. Februar 2011 versandte AB. _____ für die M. _____ AG den Hinterlegungsvertrag, den Sicherungsvertrag, die Bankunterlagen für den Hinterlegungsvertrag sowie die Informationen betreffend das Hinterlegungskonto. AB. _____ ersuchte zudem darum, diverse Dokumente aus Kasachstan zu liefern (act. 20/320). Der E-Mail angehängt waren die Kontoinformationen der AJ. _____ Treuhand

AG des Treuhänders AM. _____ bei der Raiffeisenbank AL. _____ Genossenschaft in AL. _____ sowie ein Formular A betreffend die wirtschaftliche Berechtigung an den hinterlegten Geldern (act. 20/322-323). Der E-Mail angehängt war zudem ein Entwurf für ein Hinterlegungsvertrag für einen SBLC. Demnach würde die K. _____ AG die Gesellschaft AI. _____ Ltd. (British Virgin Island) mandatieren, um im Zusammenhang mit dem Kauf und der Entwicklung von Land in Kasachstan einen Bond mit einem Wert von EUR 13 Mio. zu übergeben. Der SBLC werde von der AI. _____ Ltd. durch die Bank AK. _____ in Wien ausgegeben (act. 20/325).

3.1.6 Zwischen dem 5. und 31. März 2011 erkundigte sich AD. _____ in vier E-Mails nach dem Stand der Finanzierung (act. 20/353, 20/354, 20/355, 20/357). Am 7. Juni 2011 fand offenbar eine telefonische Besprechung zwischen AD. _____, Q. _____ und dem Beschuldigten statt (act. 20/364). 3.1.7 In den Akten befinden sich als Beilagen zur Strafanzeige vom 20. November 2015 Auszüge einer per SMS geführten Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und Q. _____ vom

E. 19

Juli 2011 bis zum 9. September 2011, wobei zahlreiche Nachrichten durch Abdeckungen unkenntlich gemacht wurden (act. 20/369-375). Am 15. August 2011 fragte Q. _____ den Beschuldigten, ob sie den SBLC von der AR. _____ (ein russisches Kreditinstitut mit Sitz in Moskau) noch diese Woche erhalten könnten (act. 20/372+373). Die (allfällige) Antwort des Beschuldigten ist nicht aktenkundig. Mit SMS vom 8. September 2011 teilte Q. _____ dem Beschuldigten mit, er habe eine Besprechung mit seinen Partnern gehabt. Keiner der Partner wisse, ob es sich um die British Overseas Bank London oder United Overseas Bank London handle ("They don't know whether it is a British Overseas Bank og London or United Overseas Bank London", act. 20/374). Aus welchem Grund Q. _____ auf diese Banken zu

Seite 33/80 sprechen kam, ist aus den Akten insbesondere der erwähnten SMS-Kommunikation nicht ersichtlich. Am 9. September 2011 fragte Q. _____ in Ergänzung zu seiner vorgenannten SMS, ob ein SBLC nicht einfacher und schneller von der AR. _____ erhältlich zu machen sei. Er habe von seiner Bank eine Bestätigung erhalten, dass sie ihn einkassieren könnte (act. 20/374). Am 9. September 2011 forderte der Beschuldigte Q. _____ per Textnachricht auf, EUR 10'000.00 für die Kosten der K. _____ AG an die M. _____ AG zu überweisen, was Q. _____ ausführte (act. 20/375+383). Zudem forderte der Beschuldigte Q. _____ auf, die Verwaltungsgebühren für die K. _____ AG zu zahlen (act. 20/385+387). 3.1.8 Am 20. September 2011 schrieb der Beschuldigte in einer Textnachricht an Q. _____, dass sie den "Proof of Funds" über EUR 10 Mio. für die K. _____ AG innert 48 Stunden erhalten würden. Man müsse aber bereit sein, sofort 50 % der Versicherungskosten und Kosten in Euro zu überweisen (act. 20/401: "we shall receive 10 mio. euro pof for K. _____ AG within 48 hours. after that; next step will be transfer of 50 % of interest insurance and costs in euro please be prepared. Lets phone tomorrow"). In einer späteren Nachricht schrieb der Beschuldigte (act. 20/401): "the overseas bank sends mt 750 bank to bank to K. _____ AGs bank and than K. _____ AGs bank open credit line (...)". Q. _____ führte anschliessend in einer Textnachricht vom 20. September 2011 aus, dass der Beschuldigte bei der Bank der K. _____ AG prüfen solle, ob diese den "Proof of Funds" der kreditgebenden Bank akzeptiere. Er regte an, dass die kreditgebende Bank den "Proof of Funds" mittels SWIFT-Meldung der Bank der K. _____ AG bekannt gebe und sich bestätigen lasse, ob

dieser akzeptiert werde (Anmerkung: MT799 bezeichnet ein Nachrichtenformattyp im SWIFT Netzwerk System). Es sei riskant, ohne diese Bestätigung Geld zu senden (act. 20/401: "They can send mt799 banks to banks as far as I remember. This contains only wording of POF, and your bank can in reply confirm that this document and wording can be accepted by it. Its very risky to send money without confirmation from your bank to accept this document" [...]). Der Beschuldigte antwortete daraufhin in einer SMS, dass er dies prüfen werde; sie hätten es mit einem seriösen Partner zu tun ("will check and update it's a serious partner"; act. 20/401). 3.1.9 Am 21. September 2011 schrieb der Beschuldigte an Q._____, er solle noch eine abgegebene Bestätigung der Bank betreffend die Ausgabe des SBLC inhaltlich prüfen. Demnach seien die Bedingungen für den SBLC festgelegt worden, die Kosten würden betragen: 10 % des Betrags des SBLC als jährliche Gebühr, 2.0 % Kommission für die M._____. AG und 1.5 % Versicherung. Sämtliche Kosten seien vorab zu zahlen ("all costs payable upfront"; act. 20/403). Am 23. September 2011 schrieb der Beschuldigte per SMS, der "Proof of Funds" sei gekommen. Er bat Q._____, so schnell wie möglich EUR 675'000.00 an die Sparkasse AN._____ zugunsten der M._____ AG zu überweisen ("PoF came in please transfer 675 000 euro asap. sparkasse AN._____ M._____ AG iban euro account ch xxxx reason interest K._____ AG 50%"; act. 20/402). 3.1.10 Am 26. September 2011 sandte Q._____ einen als "Contract No. 015" betitelten und auf den 10. September 2011 datierten Vertragsentwurf zwischen der M._____ AG und der Privatklägerin an den Beschuldigten. Vertragsgegenstand war, dass eine Finanzierung über EUR 10 Mio. durch die M._____ AG vermittelt werde. Die Finanzierung erfolge in

Seite 34/80 Form eines Darlehens oder eines Finanzinstruments von Parteien, welche aus Europa stammen würden. Die Parteien hätten zudem vereinbart, dass die Leistungen einen Wert von EUR 1.35 Mio. hätten und dass die Privatklägerin einen Vorschuss in der Höhe von 50 % zu leisten habe. Sollte die M._____ AG ihre vertraglichen Pflichten bis am 10. Oktober 2011 hinsichtlich der Finanzierungsvermittlung nicht erfüllen, müsse die Anzahlung zurückbezahlt werden (act. 20/405). Der Vertrag wurde vom Beschuldigten für die M._____ AG umgehend unterzeichnet und per E-Mail retourniert (act. 20/407). Der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag befindet sich bei den Akten (act. 20/412). 3.1.11 Nachdem der Beschuldigte die entsprechenden Rechnungen der Privatklägerin zugestellt hatte, wurden am 27. September 2011 Zahlungen in der Höhe von EUR 90'000.00 ("Consulting Fees"), EUR 85'000.00 ("Legal Services") und EUR 500'000.00 ("Services Contract 015") (total EUR 675'000.00) von den Konten der Privatklägerin an die M._____ AG überwiesen (act. 20/419ff.). 3.1.12 Mit E-Mail vom 30. September 2011 übermittelte der Beschuldigte an Q._____ ein als "highly confidential" bezeichnetes Dokument der "Overseas Trade Bank" (act. 20/425). In dem an die K._____ AG gerichteten Dokument, bestätigte die "Overseas Trade Bank", der K._____ AG eine Kreditlinie von EUR 10 Mio. zur Verfügung zu stellen. Zudem seien sie bereit und in der Lage, dies via FAX/TELEX/SWIFT MT 760 der Bank der K._____ AG innert fünf Tagen mitzuteilen. Als Adresse der "Overseas Trade Bank" wurde 88-90 Hatton Garden Suite 48 London UK angegeben. Unterzeichnet wurde die Bestätigung von "Thomas A. Farleigh, Director-Capital Market OTB UK" und "Steve Mc Forrest, CEO OTB Group NZ". Als Ausstellungsdatum war der 23. September 2011 angegeben (act. 20/426). 3.1.13 Vom 6. Oktober bis 22. November 2011 erkundigte sich Q._____ fünf Mal beim Beschuldigten danach, ob sie eine Finanzierung von der Bank erhalten hätten bzw. ob die erste Tranche ausbezahlt worden sei (act. 20/428). Mit E-Mail vom 24. Januar 2012 wies

AD. _____ den Beschuldigten darauf hin, dass er verschiedene Fristen, um eine Finanzierung zu organisieren, nicht eingehalten habe, und dass er sie informieren solle, wann er ihnen die geleisteten Zahlungen zurückerstatten werde (act. 20/429). Am 1. März 2012 versandte der Beschuldigte an Q. _____ erneut ein "Proof of Funds" der Overseas Trade Bank" datierend vom 9. Februar 2012. Im Übrigen ist das Schreiben der "Overseas Trade Bank" identisch mit demjenigen vom 23. September 2011 (act. 20/435). Es folgten bis zum 27. März 2012 weitere Erkundigungen von Q. _____ nach dem Stand der Finanzierung (act. 20/436). Am 13. März 2012 folgte eine Telefonkonferenz (act. 20/437). Am 4. April 2012 teilte AS. _____ von der M. _____ AG Q. _____ (auf Deutsch) per E-Mail mit, dass sie täglich auf die verbindliche Zusage warten und von einer Abwicklung des Geschäfts vor Ostern ausgehen würden (act. 20/438). Am 5. April 2012 wurde Q. _____ erneut zugesichert, dass das Geschäft in den nächsten Tagen abgewickelt würde ("Rest assured, though, that the matter will go through in the next few days"; act. 20/439). Am 11. April 2012 informierte Q. _____ den Beschuldigten, dass er die Rückzahlung der überwiesenen Gelder verlangen werde, wenn die Finanzierung bis zur nächsten Woche nicht verfügbar sein sollte (act. 20/440). Mit E-Mail vom 20. April 2012 liess der Beschuldigte Q. _____ ohne weitere Begründung ein auf Deutsch verfasstes Muster eines Darlehensvertrages zukommen (act. 20/241ff.). Nach weiteren Beanstandungen seitens Q. _____s teilte AD. _____ dem Beschuldigten mit E-Mail vom 26. Juni 2012 mit, dass sämtliche zeitlichen Versprechungen

Seite 35/80 nicht eingehalten worden seien. Sie hätten grosse Bemühungen und Ausgaben gehabt, insbesondere die Vermittlungsgebühr, welche an die M. _____ AG bezahlt worden sei. Diese sei nur wegen den Versprechungen bzw. Garantien bezahlt worden, bald eine Finanzierung zu erreichen (act. 20/460). Am 28. Juni 2012 liess der Beschuldigte Q. _____ eine englische Version des erwähnten Darlehensvertrages zukommen (act. 20/462 ff.). Am 7. September 2012 teilte der Beschuldigte Q. _____ mit, dass er seitens eines Investors einen Vorschlag für ein Treffen am 24. September 2012 in Granada erhalten habe (act. 20/475). Am 12. September 2012 bat AD. _____ den Beschuldigten, ihr die an diesem Treffen ggf. zu unterzeichnenden Verträge zukommen zu lassen (act. 20/478). Der Beschuldigte antwortete ihr am 17. September 2012, es handle sich nur um den bereits zugestellten Darlehensvertrag (act. 20/480). Mit E-Mail vom 18. September 2012 bedankte sich Q. _____ für die Einladung zu dem Treffen, beschwerte sich aber darüber, dass für ihn der Zweck des Treffens nicht klar sei ("I need to fly somewhere [...] to meet someone and to sign something"; act. 20/481). Am 27. September 2012 informierte der Beschuldigte Q. _____, dass das Treffen mit dem Investor stattgefunden habe (act. 20/483). Mit E-Mail vom 9. Oktober 2012 liess AD. _____ dem Beschuldigten einige Bilder des Projekts in L. _____ zukommen und hielt fest, sie warte auf Details der Finanzierung (act. 20/484). Eine Reaktion auf diese E-Mail seitens des Beschuldigten ist nicht aktenkundig. Erst am 11. Januar 2013 schrieb er Q. _____ "Happy Birthday" (act. 20/493). 3.1.14 Im Januar 2013 begann die Privatklägerin mit der Rückforderung der an die M. _____ AG bezahlten Gelder. In diesem Rahmen teilte Rechtsanwalt AT. _____ dem Schweizer Rechtsvertreter der Privatklägerin mit, dass in Grossbritannien keine Overseas Trade Bank registriert sei. An der angeblichen Adresse der Overseas Trade Bank sei eine Overseas Trade & Investment plc. registriert gewesen, wobei die Gesellschaft am 1. März 2011 gegründet und am 19. März 2013 aufgelöst worden sei (act. 20/515, vgl. auch 20/526). 3.2 Aussagen des Beschuldigten 3.2.1 An seiner polizeilichen Einvernahme vom 24. Januar 2017 bestätigte der Beschuldigte, dass er im relevanten Zeitraum für die

Geschäftsführung der M._____ AG verantwortlich war sowie, dass AB._____ "Schriftverkehr auf Anweisung" gemacht habe (act. 21/4 Frage 15). Üblicherweise habe er zu unterzeichnende Verträge mit AM._____, dem Verwaltungsrat der K._____ AG, besprochen (act. 21/8 Frage 36). Q._____ habe seine Anforderungen, seine Themen und seine Investitionswünsche ständig geändert. Seine Wünsche seien oft an fehlenden Unterlagen gescheitert (act. 21/9 Frage 38). Es habe eine Bestätigung seitens der "Overseas Bank" gegeben, dass EUR 10 Mio. Darlehen an die K._____ AG bestätigt seien. Die K._____ AG habe eine Finanzzusage in der Höhe von 10 Mio. Euro bekommen (act. 21/10 Frage 41). Bei der "Overseas Trade Bank" habe er mit dem in Z._____ wohnhaften P._____, dem Repräsentanten für Europa, in Kontakt gestanden (act. 21/11 Frage 44 ff.). Die Bestätigung der "Overseas Trade Bank" sei an die M._____ AG bzw. den Verwaltungsrat AU._____ gegangen und sei dann per E-Mail zur K._____ AG gekommen (act. 21/12 Frage 47 + 48). Er sei sich sicher, dass P._____ für die Overseas Trade Bank tätig gewesen sei; er habe ein Finanzierungs- und Vermittlungsbüro in Z._____ betrieben (act. 21/13 Frage 53). Es sei unmöglich, dass die "Overseas Trade Bank" nie existiert habe, weil das Geschäftsgebaren immer sehr professionell gewesen sei (act. 21/14 Frage 55). Die von der Privatklägerin überwiesenen

Seite 36/80 EUR 500'000.00 seien nicht zurückbezahlt worden, weil Q._____ die neun Monate mehrmals verlängert habe, um seine Unterlagen zu komplettieren (act. 21/15 Frage 58). Die EUR 675'000.00 seien nicht zurückbezahlt worden, weil sie zusätzliche Leistungen erbracht und bis zuletzt die Umsetzung vorbereitet hätten (act. 21/15 Frage 60). Es habe (vom Vertrag Nr. 015) separate Absprachen mit Q._____ gegeben (act. 21/16 Frage 61).

3.2.2 An seiner polizeilichen Einvernahme vom 20. Februar 2017 führte der Beschuldigte auf die Frage, weshalb irgendeine Bank der neu gekauften und nicht geschäftstätigen K._____ AG EUR 10 Mio. zur Verfügung stellen sollte und welche – gemäss den Angaben des Beschuldigten – "Besicherungen" hierfür bestanden hätten, aus, dies sei zum Beispiel ein Ölfeld in Kasachstan oder zum Beispiel ein Grundstück ganz in der Nähe von Moskau oder anderes gewesen (act. 21/48 Frage 22). Die Frage, ob im Zusammenhang mit der Bestätigung des Kreditrahmens von EUR 10 Mio. mit der Overseas Trade Bank ein Vertrag erstellt worden sei, verneinte der Beschuldigte (act. 21/48 Frage 23). Er wisse, dass er Unterlagen bei der Overseas Trade Bank eingereicht habe, aber nicht mehr welche (act. 21/49 Frage 24). Er habe die Finanzierungsanfrage erstellt (act. 21/49 Frage 25).

Q._____ habe Mehrkosten genehmigt, aber nicht spezifisch die EUR 675'000.00 (act. 21/51). 3.2.3 An seiner staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 5. November 2018 antwortete der Beschuldigte auf die meisten der ihm gestellten Fragen, er wolle keine Stellung dazu nehmen (act. HD 4/8 ff.). Auf die Frage, weswegen er entgegen seiner Ankündigung bisher keine Unterlagen eingereicht habe, antwortete der Beschuldigte, ein ehemaliges Büro von ihm sei geräumt worden und er habe keinen Zugriff mehr auf diese Unterlagen (act. HD 4/19 Frage 46). 3.3 Weitere Sachbeweise 3.3.1 Gemäss der Auskunft von Interpol Wiesbaden sei der genannte P._____ in Z._____ wohnhaft (act. 10/73). Im Handelsregister finde sich kein Eintrag zu seinem Namen. Allerdings habe P._____ von Dezember 2004 bis Dezember 2007 ein Gewerbe zur Vermittlung von Versicherungen (ohne Vermittlung von Darlehen und Fonds nach § 34 Gewerbeordnung) an seiner ehemaligen Wohnadresse betrieben. Im Jahr 2006 sei ein Insolvenzverfahren gegen P._____ eröffnet worden (act. 10/76). 3.3.2 Im Berufungsverfahren reichte die Verteidigung eine Eidesstattliche Versicherung von P._____ ein. Darin führt mutmasslich P._____ aus, er habe damals eine grosse Versicherungsagentur in

Z._____ gehabt. Er sei damals mit AA._____ von der Overseas Trade Bank in Kontakt gestanden und habe für diese eine Niederlassung in Z._____ vor- bereiten sollen. Um die Kreditzusicherung der Overseas Trade Bank zu erhalten sei er mit dem Beschuldigten in London gewesen, um AA._____ zu treffen. Die Kreditzusicherung der Overseas Trade Bank habe er von AA._____ erhalten und dann per E-Mail an den Beschuldigten gesandt (OG GD 6/5/4). Mit dieser Eidesstattlichen Versicherung reichte die Verteidigung verschiedene Unterlagen der "Overseas Trade Finance Limited" und der "Over- seas Trade & Investment Group" ein (OG GD 6/5/5 ff.).

Seite 37/80 3.3.3 In den von der AV._____ Treuhand AG erstellten Jahresabschlüssen der K._____ AG der Jahre 2009, 2010 und 2011 wurden jeweils keine Bankkonten erfasst. Die K._____ AG verfügte über keine Liquidität (act. 25/2/5 ff.). 3.3.4 In den Jahren 2010 und 2011 sind in der Buchhaltung der M._____ AG keine Aufwand- positionen ersichtlich, welche mit der Vermittlung des SBLC mit einem Wert von EUR 10 Mio. direkt zusammenhängen könnten (bspw. Prüfungskosten externer Rechtsberater, externe Due Diligence-Prüfungen etc.; act. 24/6/4 ff.). Auch aus den eingeholten Bankakten ergeben sich keine entsprechenden Hinweise (act. 23/2/11 ff.; OG GD 1/1 E. III./2.2.4).

3.3.5 AM._____ führte an seiner polizeilichen Einvernahme vom 26. September 2016 aus, er habe mit dem Beschuldigten eine Vereinbarung gehabt, nach welcher er Mandate überneh- me. Er habe entsprechend das Mandat als Verwaltungsrat der K._____ AG und auch die Buchführung übernommen (act. 22/3 Frage 5). Im Zusammenhang mit der K._____ AG sei immer der Beschuldigte seine Ansprechperson gewesen (act. 22/3 Frage 7). Die fragliche Bestätigung der "Overseas Trade Bank" sage ihm gar nichts; allein wegen der Summe müss- te ihm das Schreiben schon etwas sagen (act. 22/8 Frage 29). 3.4 Relevanter Sachverhalt 3.4.1 Aufgrund der vorliegenden Sachbeweise ist erstellt, dass der Beschuldigte Q._____ ver- sprach, er könne für die Privatklägerin über die K._____ AG nach Leistung einer "Sicher- heit" eine Finanzierung erhältlich machen. Dies geht bereits aus der E-Mail des Beschuldig- ten vom 12. April 2010 hervor, macht er darin doch deutlich, dass die Leistung einer Sicher- heit Voraussetzung für den Erhalt einer Finanzierung für die K._____ AG sei (act. 20/237). Die zu leistende "Sicherheit" war sodann immer wieder Thema in der Korre- spondenz zwischen dem Beschuldigten und Q._____. So schrieb der Beschuldigte am 17. Juni 2010, er würde in beiden möglichen Finanzierungsvarianten Sicherheiten und 20 % eigene Mittel benötigen (act. 20/244). Am 20. September 2011 schrieb der Beschuldigte an Q._____, die K._____ AG könne EUR 10 Mio. "Proof of fund" erhalten, aber vorher müsse die Privatklägerin 50 % Versicherungszinsen und Kosten überweisen (act. 20/401). Trotz der Verwendung von unterschiedlichen Begriffen und variierenden ökonomischen Be- gründungen ist klar, dass der Beschuldigte Q._____ während der ganzen Verhandlungs- periode immer wieder mitteilte, eine Finanzierung für die K._____ AG (und damit die Pri- vatklägerin) könne erhältlich gemacht werden, wenn die Privatklägerin vorab eine bestimmte Summe an die M._____ AG (und damit an den Beschuldigten) überweisen würde. 3.4.2 Im Übrigen ist es unerheblich, auf welche genaue Art und Weise bzw. über welche Finanzin- strumente der Beschuldigte die fragliche Finanzierung (angeblich) organisieren sollte. So kann offengelassen werden, weshalb verschiedene vom Beschuldigten präsentierte, vertrag- liche Konstrukte nicht zur Anwendung gelangten und ob diese überhaupt umsetzbar gewe- sen wären. Auch bleibt unklar, ob der Vertrag "Irrevocable Fee Protection and Pay Order" (act. 20/294) jemals unterzeichnet wurde oder vor welchem Hintergrund der Pfandvertrag mit AQ._____ betreffend die Verpfändung von Aktien der AH._____ LLC

ausgearbeitet wurde (act. 20/302). Diese Fragen können offengelassen werden. Ebenfalls nicht weiter zu ergründen ist der Umstand, dass der Beschuldigte stets unter verschiedenen Titeln Zahlungen von der Privatklägerin verlangte ("securities", "own funds", "interest insurance and

Seite 38/80 costs"). Zentral ist lediglich, dass der Beschuldigte die erfolgreiche Finanzierung der Projekte der Privatklägerin stets von Zahlungen abhängig machte, welche die Privatklägerin im Voraus zu leisten hatte. 3.5 Überweisung von EUR 675'000.00 der Privatklägerin an die M._____ AG 3.5.1 Es ist aufgrund der Akten erstellt und von den Parteien unbestritten, dass am 27. September 2011 von den Konten der Privatklägerin insgesamt EUR 675'000.00 (EUR 90'000.00, EUR 85'000.00 und EUR 500'000.00) an die M._____ AG überwiesen wurden (act. 20/419 ff.). 3.5.2 Der Grund für die Überweisung der erwähnten EUR 675'000.00 ergibt sich aus der diesbezüglichen SMS-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und Q._____ vom 20. und

E. 23

Januar 2017 gab E._____ der Staatsanwaltschaft bekannt, dass er nur über ein Einkommen von CHF 5'500.00 brutto pro Monat verfügen könne und Schulden in der Höhe von ca. CHF 50'000.00 habe (act. 1/1/10). Aus den beigezogenen Steuerakten ergibt sich, dass er ab dem Jahre 2016 monatlich CHF 5'500.00 als Einkommen versteuerte (act. 1/1/28). Am 21. Juni 2018 hat der Beschuldigte die Schweiz verlassen (act. 1/1/22). Der Beschuldigte lebt, soweit ersichtlich, in J._____ in Deutschland. Er hat fünf volljährige Söhne mit seiner Ehefrau. 2.5 Der Beschuldigte ist im Schweizerischen Strafregister mit zwei eingetragenen Urteilen verzeichnet. Am 2. Oktober 2015 wurde er von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug wegen

Seite 65/80 Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB verurteilt und hierfür mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 150.00 und einer Busse von CHF 750.00 bestraft. Am 24. April 2017 bestrafte ihn ebenfalls die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug wegen der Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 Bst. b SVG und bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 120.00 und einer Busse von CHF 100.00 (OG GD 6/9). Am 16. Januar 2020 wurde der Beschuldigte darüber hinaus vom Amtsgericht Dortmund wegen unterlassener Insolvenzantragstellung, Bankrotts, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt verurteilt und mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu EUR 30.00 sanktioniert (SG GD 4/34). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die weiteren Eintragungen im deutschen Strafregister dem Beschuldigten nicht entgegengehalten werden dürfen, da diese nach dem schweizerischen Recht zum heutigen Zeitpunkt aus dem schweizerischen Strafregister entfernt wären (Art. 369 Abs. 3 und Abs. 7 StGB). aArt. 369 StGB kommt als lex mitior auch nach dessen Aufhebung durch die Einführung des Strafregistergesetzes (in Kraft seit dem 23. Januar 2023) zur Anwendung. In Nachachtung der Unschuldsvermutung sind auch laufende Strafverfahren nicht in die Überlegungen zur Strafzumessung miteinzubeziehen. 3. Einzeltatstrafen 3.1 Betrug 3.1.1 Der Beschuldigte wird des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Wer sich des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bei der objektiven Tatschwere ist als wichtiges Kriterium vorab die Schadenshöhe von EUR 675'000.00 zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich zwar nicht um einen niedrigen Betrag, allerdings sind Tatvarianten des Betruges mit deutliche höheren Schadenssummen denkbar und bekannt. Der

Beschuldigte hat darüber hinaus den Umstand ausgenützt, dass Q. _____ in seinem Bestreben, eine Finanzierung für Projekte der Privatklägerin zu finden, in gewissem Masse vom Beschuldigten abhängig war und sich auf dessen Angaben verlassen musste. Dies gilt umso mehr, da Q. _____ zum Zeitpunkt des Betruges schon beträchtliche Ressourcen an Geld und Zeit in die Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten gesteckt hatte. Mit der Vorinstanz ist allerdings festzuhalten, dass es die Privatklägerin bzw. Q. _____ dem Beschuldigten bei seinen Bestrebungen sie um EUR 675'000.00 zu betrügen, doch relativ leicht gemacht hatte. Während dieses Verhalten von Q. _____ nicht derart leichtfertig gewesen ist, dass es unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zu einer Verneinung der Arglist und damit zu einem Ausschluss der Strafbarkeit geführt hat, so ist es im Rahmen der Beurteilung der objektiven Tatschwere durchaus zu berücksichtigen. Denn wie gezeigt, hat es mehrere Warnzeichen gegeben, die Q. _____ von der Überweisung der EUR 675'000.00 hätten abhalten können. Auch ist zu berücksichtigen, dass weder die Privatklägerin noch Q. _____ durch den Betrug in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren. Mit der Vorinstanz ist die objektive Tatschwere als erheblich einzustufen. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz, d.h. mit Absicht und aus rein egoistischen Motiven gehandelt hat. Durch seine Handlungen wollte er sich einen grösstmöglichen finanziellen Vorteil verschaffen. Die Schädigung der Privatklägerin war sicherlich nicht sein eigentliches Ziel, aber eine unabdingbare Begleiterscheinung seines Betrugs, die er ohne Skrupel bereitwillig

Seite 66/80 in Kauf nahm. Das Tatverschulden ist folglich auch unter Berücksichtigung der subjektiven Elemente bei erheblich zu belassen. 3.1.2 Aufgrund des erheblichen Gesamtverschuldens ist die verschuldensangemessene Strafe bei einem Drittel des Strafrahmens anzusiedeln. Der Beschuldigte beging den fraglichen Betrug im September 2011 und somit noch vor dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts am 1. Januar 2018, womit sich die Frage stellt, ob eine Anwendung des neuen Rechts für den Beschuldigten zu einem milderem Resultat führen würde. Dies kann allerdings verneint werden, da der Beschuldigte in keinem Fall mit einer Geldstrafe bestraft werden könnte, da die nach aArt. 34 Abs. 1 StGB zulässigen 360 Tagessätze den Unrechtsgehalt des begangenen Betruges nur ungenügend widerspiegeln würden. Entsprechend ist eine Freiheitsstrafe im unteren Drittel des Strafrahmens von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auszusprechen. Unter Berücksichtigung der erheblichen Tatschwere erscheint eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als angemessen. 3.1.3 Im Rahmen der Täterkomponenten ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte – soweit beachtlich – im schweizerischen und im deutschen Strafregister mit drei Einträgen verzeichnet ist. Gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts wirken sich Vorstrafen strafferhöhend aus, was auch für ausländische Vorstrafen gilt (BGE 105 IV 255 E. 2). Das Mass der Straferhöhung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Grundsätzlich fallen Vorstrafen umso weniger ins Gewicht, je geringfügiger sie sind und je länger sie zurückliegen. Zudem ist wesentlich, ob sie andere Bereiche betreffen oder einschlägig sind (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A. 2019, Rz. 322). Sämtlichen Einträgen liegen allerdings Taten zugrunde, welche der Beschuldigte nach den vorliegend zu sanktionierenden Taten begangen hatte. Entsprechend sind die Einträge nur unter dem Gesichtspunkt einer Delinquenz während laufender Strafuntersuchung zu berücksichtigen. Mit Hinblick auf das Delikt des Betruges ist festzuhalten, dass der Beschuldigte keine einschlägigen Vorstrafen aufweist. Die aktenkundigen und zu berücksichtigten Strafregistereinträge liegen bis auf die Verurteilung des Amtsgerichts Dortmund schon weiter zurück und betreffen geringfügigere Delikte, für welche der Beschuldigte jeweils mit

Geldstrafen und Bussen bestraft wurde. Vor diesem Hintergrund wäre eine Straf- erhöhung wegen einer Delinquenz während laufender Strafuntersuchung unverhältnismässig, so dass davon abzusehen ist. Andere Täterkomponenten, welche strafferhöhend oder straf- mindernd wirken könnten, sind nicht zu erkennen. So liegt insbesondere auch keine Verlet- zung des Beschleunigungsverbots vor, da die lange Dauer des vorinstanzlichen Hauptverfah- rens dem Beschuldigten und nicht den Strafbehörden anzulasten ist (OG GD 1/1 E. VII./3.5). Eine Strafmilderung gestützt auf Art. 48 lit. e StGB scheidet zudem aus, da sich der Beschul- digte in der Zwischenzeit nicht wohl verhalten hat, wie insbesondere das Urteil des Amtsge- richts Dortmund vom 16. Januar 2020 wegen unterlassener Insolvenzantragstellung, Bank- rotts, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitslosengeldern zeigt. Der Beschuldigte ist für den Betrug mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen. 3.2 Mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung 3.2.1 Der Beschuldigte wird der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB schuldig gesprochen. Wer sich der qualifi- zierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB schul- dig macht, wird Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Formulierung

Seite 67/80 von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, wonach auf eine Freiheitsstrafe "von einem Jahr" bis zu fünf Jahren erkannt werden könne, ist keine Bedeutung beizumessen. Es handelt sich nicht um eine Mindeststrafe, sondern um ein gesetzgeberisches Versehen (Niggli, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 10 StGB N 33). Dem Schuldspruch wegen mehrfacher Tatbegehung liegt ei- ne qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung in 13 Fällen zugrunde. Zwischen diesen ein- zeln Überweisungen liegt keine Handlungseinheit vor, so dass in Anwendung der konkre- ten Methode vorab für jede einzelne Tat einzeln die angemessene Sanktion festzulegen ist. 3.2.2 Die schwerste Tat von qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung ist in der pflichtwidrigen Überweisung von CHF 15'379.26 an die N._____ Reisen GmbH zu erkennen. Mit Blick auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass es sich bei einem Betrag von CHF 15'379.26 zwar nicht mehr um ein Bagatelldelikt, aber auch nicht um einen besonders hohen Betrag handelt. Zudem handelt es sich bei der geschädigten Gesellschaft um die dem Be- schuldigten gehörende Aktiengesellschaft. Die objektive Tatschwere ist folglich bei leicht zu verorten. An dieser Einstufung kann auch nach Berücksichtigung der subjektiven Elemente festgehalten werden, hat der Beschuldigte damit doch offenbar Familienferien bezahlt, was weder strafferhöhend noch strafmindernd zu berücksichtigen ist. Die Strafe ist folglich am un- teren Rand des Strafrahmens festzusetzen, so dass als Sanktionsart sowohl eine Geld- wie auch eine Freiheitsstrafe in Betracht kommen. Bei äquivalent zur Verfügung stehenden Sanktionsarten ist im Regenfall diejenige zu wählen, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Beschuldigten eingreift (Mathys, a.a.O., Rz. 466). Ferner ist zu berücksichtigen, dass die fragliche Tat am 11. November 2011 und somit noch zum Zeitpunkt des "alten" Sanktionenrechts verübt wurde. Wie gezeigt wurde das Sanktionensystem durch die Ein- führung des neuen Art. 34 StGB insofern verschärft, als es den Anwendungsbereich der Geldstrafe einschränkt und denjenigen der Freiheitsstrafe entsprechend ausdehnt. Mit der Bestimmung von aArt. 41 StGB hatte der Gesetzgeber für Strafen bis zu sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen eingeführt. In Bezug auf die Wahl der Strafart ist das neuere Gesetz für den Beschuldigten somit nicht mil- der, so dass entsprechend das zum Tatzeitpunkt geltende Recht anzuwenden und der Be- schuldigte mit einer Geldstrafe zu

bestrafen ist. Dem leichten Tatverschulden angemessen ist eine Geldstrafe von 48 Tagessätzen. 3.2.3 Die voranstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für die übrigen 12 Fälle von qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung. Diesen Delikten liegen allesamt Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausbildung der Söhne des Beschuldigten zugrunde. Ansonsten variieren die Taten vor allem bezüglich der Höhe der jeweiligen Beträge von CHF 720.00 bis CHF 9'000.00. Die objektive Tatschwere für sämtliche Taten ist demnach bei leicht bis sehr leicht zu verorten. Gemäss den voranstehenden Ausführungen ist für jede einzelne Tat die Geldstrafe die angemessene Sanktionsart. Für jeden einzelnen Normverstoss ist somit eine selbständige Sanktion festzulegen, wie sie nachstehender Auflistung entnommen werden kann, wobei die unterschiedliche Anzahl Tagessätze durch die Höhe der jeweiligen Beträge begründet ist. Datum Betrag hypothetische Einzelstrafe 30.09.2011 CHF 1'800.00 9 30.10.2011 CHF 3'600.00 15 04.11.2011 CHF 9'000.00 30

Seite 68/80 10.11.2011 CHF 9'000.00 30 02.12.2011 CHF 798.00 6 17.04.2012 CHF 1'978.20 9 15.05.2012 CHF 8'400.00 30 19.06.2012 CHF 8'953.80 30 28.06.2012 CHF 1'200.00 9 03.09.2012 CHF 1'110.00 9 18.10.2012 CHF 720.00 6 08.11.2012 CHF 1'112.10 9

3.2.4 Die Täterkomponente wirkt sich in Bezug auf sämtliche Vergehen wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung gleich aus, so dass eine einzelne Beurteilung für jede einzelne Tat ungetreuer Geschäftsbesorgung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der Täterkomponente ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte – soweit beachtlich – im schweizerischen und im deutschen Strafregister mit zwei einschlägigen Einträgen verzeichnet ist. So wurde er am 2. Oktober 2015 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug wegen Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB verurteilt. Zudem wurde er am 16. Januar 2020 vom Amtsgericht Dortmund wegen unterlassener Insolvenzantragstellung, Bankrotts, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt verurteilt. Diese beiden Verurteilungen durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug und das Amtsgericht Dortmund erfolgte allerdings rund vier bzw. acht Jahre nach den fraglichen Überweisungen, so dass diese Vorstrafen nur insofern berücksichtigt werden dürfen, als dass der Beschuldigte während laufender Strafuntersuchung erneut delinquierte. Diese beiden Vorstrafen betreffen im Übrigen zwar andere Tatbestände, haben darüber hinaus aber doch einen Bezug zum Delikt der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Sämtlichen Delikten liegt eine unseriöse und gesetzeswidrige Art der Geschäftsführung zugrunde. Andererseits ist auch zu bedenken, dass zumindest die Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug schon bald acht Jahre zurückliegt. Zudem waren die jeweils ausgesprochenen Strafen tief, was nur eine sehr moderate Strafschärfung zulässt, ansonsten eine unzulässige Doppelbestrafung vorläge (vgl. Mathys, a.a.O., Rz. 325). Insgesamt kann aufgrund dieser Umstände gerade noch von einer Straferhöhung aufgrund einer Delinquenz während laufender Strafuntersuchung abgesehen werden, so dass die verschuldensangemessenen Strafen für die 13 Fälle von qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung aufgrund der Täterkomponenten weder zu erhöhen noch zu mindern sind.

3.3 Misswirtschaft 3.3.1 Wie gezeigt ist ferner eine Sanktion für den von der Vorinstanz ausgefallten und in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch wegen Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB auszufällen. 3.3.2 Wer sich der Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 StGB schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Vorinstanz kann festgehalten werden, dass die objektive und subjektive Tatschwere noch leicht wiegt. Zwar kann der Verschleppungsschaden von CHF 90'000.00 nicht als gering bezeichnet werden, doch hat der Beschuldigte die Verschlimmerung der

finanziellen Lage der M. _____ AG eventualvorsätzlich herbeigeführt (OG GD 1/1 E. VI./2.2.7). Mit der Verteidigung kann jedenfalls festgehalten werden, dass der Deliktsbetrag wesentlich tiefer ist als die in der Anklageschrift aufgeführten

Seite 69/80 CHF 1'169'673.37 (OG GD 7/3 S. 27; SG GD 1 Anklageziffer I./6.4.1). Ferner ist auch der nicht unerhebliche Verschleppungszeitraum vom 7. Juni 2012 bis am 12. August 2014 zu berücksichtigen. Insgesamt ist die Sanktion aufgrund der leichten Tatschwere am unteren Rand des Strafrahmens anzusetzen. Gemäss den voranstehenden Ausführungen zur Wahl der Strafart in Bezug auf die Delikte wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung ist der Beschuldigte auch für den Schuldspruch wegen Misswirtschaft mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Die verschuldensangemessene Strafe ist eine Geldstrafe von 110 Tagessätzen. 3.3.3 Im Rahmen der Täterkomponente kann auf die voranstehenden Ausführungen zur mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung verwiesen werden. So ist auch die verschuldensangemessene Strafe für den Schuldspruch wegen Misswirtschaft weder zu erhöhen noch zu mindern. 4. Gesamtstrafe und Zusatzstrafe 4.1 Der Beschuldigte wird somit für den Schuldspruch wegen Betrugs mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten bestraft. Für die Schuldsprüche wegen mehrfacher qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung und Misswirtschaft wird er hingegen mit Geldstrafe bestraft. In Bezug auf diese Geldstrafen handelt es sich mithin um gleichartige Strafen, so dass in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden ist. Da die zu beurteilenden Taten teilweise vor den bereits rechtskräftig im Schweizerischen Strafregister verzeichneten und mit Geldstrafe sanktionierten Delikten begangen wurden, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe zu bilden. Diese als Gesamtstrafe bzw. Zusatzstrafe gebildete Geldstrafe ist sodann kumulativ zur erwähnten Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu verhängen. 4.2 Die Straftatbestände der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB und der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB können beide mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden und haben somit abstrakt den gleichen Strafrahmen. Hinsichtlich derjenigen Delikte, welche mit Geldstrafe zu sanktionieren sind, wäre für die Verurteilung wegen Misswirtschaft die höchste Strafe auszusprechen, so dass diese Tat als schwerstes Delikt zu gelten hat. Die hierfür als angemessen erachtete Geldstrafe von 110 Tagessätzen hat somit als Einsatzstrafe zu gelten. Dies gilt auch hinsichtlich der Bildung der Zusatzstrafe, da die rechtskräftigen Verurteilungen mit Geldstrafen von 40 und fünf Tagessätzen sanktioniert wurden. 4.3 Im Rahmen der Asperation ist die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Dabei stehen die Delikte der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Misswirtschaft in einem engen sachlichen Zusammenhang, da beide in einer gesetzwidrigen Art der Geschäftsführung des Beschuldigten zu Lasten der M. _____ AG gründen. Damit rechtfertigt sich eine stärker ausgeprägte Asperation. Die Einsatzstrafe ist mithin aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit einer Asperation von je einem Drittel der hypothetischen Einzelstrafen für die mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung zu erhöhen. Damit ergibt sich folgendes Bild:

Datum	Betrag	hypothetische Einzelstrafe	Asperation um 1/3
08.11.2011	CHF 15'379.26	48	16
30.09.2011	CHF 1'800.00	9	3
30.10.2011	CHF 3'600.00	15	5

Seite 70/80 04.11.2011 CHF 9'000.00 30 10 10.11.2011 CHF 9'000.00 30 10 02.12.2011 CHF 798.00 6 2 17.04.2012 CHF 1'978.20 9 3 15.05.2012 CHF 8'400.00 30 10 19.06.2012 CHF 8'953.80 30 10 28.06.2012 CHF 1'200.00 9 3 03.09.2012 CHF 1'110.00 9 3 18.10.2012 CHF 720.00 6 2 08.11.2012 CHF 1'112.10 9 3 4.4 In der Summe ist die

Einsatzstrafe somit um 80 Tagessätze zu erhöhen. Damit ergibt sich als Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Delikte als Zwischenschritt eine Geldstrafe von 190 Tagessätzen. Eine Geldstrafe in dieser Höhe wäre gemäss aArt. 34 Abs. 1 StGB zulässig. 4.5 Da die Einsatzstrafe nicht in den bereits rechtskräftigen Grundstrafen enthalten ist, ist die Einsatzstrafe im Rahmen der Bildung der Zusatzstrafe gemäss den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB in einem ersten Schritt um die bereits rechtskräftigen Grundstrafen (gedanklich) zu schärfen. Die Verurteilung des Beschuldigten wegen Unterlassung der Buchführung vom 2. Oktober 2015 steht in einem engen sachlichen Zusammenhang zu den sanktionierten Delikten der Misswirtschaft und der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung. Folglich ist die voranstehend gebildete Gesamtstrafe (gedanklich) um ca. einen Drittel der bereits rechtskräftigen Sanktion von 40 Tagessätzen Geldstrafe, d.h. um 13 Tagessätze, zu erhöhen. Die Verurteilung wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG steht in keinem sachlichen Zusammenhang zu den vorliegend zu beurteilenden Delikten. Entsprechend rechtfertigt sich eine Asperation der Geldstrafe von 5 Tagessätzen von ca. zwei Drittel, d.h. von zwei Tagessätzen. Dies ergibt eine (gedankliche) Gesamtstrafe von 205 Tagessätzen, von welcher die bei den Grundstrafen, abzuziehen sind, womit die auszufällende Gesamtstrafe im Sinne einer Zusatzstrafe zu den genannten rechtskräftigen Urteilen eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen ergibt. Zum Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 16. Januar 2020 ist keine Zusatzstrafe zu bilden, da es sich um ein ausländisches Urteil handelt (vgl. E. VII./1.5). 4.6 Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Berechnung der Tagessatzhöhe bildet das vom Beschuldigten deklarierte durchschnittliche Monatseinkommen in Höhe von rund CHF 5'500.00. Der Tagessatz errechnet sich aus einem Dreissigstel des monatlichen Nettoeinkommens (Dolge, Basler Kommentar, 4. A. 2014, Art. 34 StGB N 61). Unter Berücksichtigung der Pauschalabzüge von 25 % für Steuern und Krankenkasse ergibt sich ein bereinigtes Nettomonatseinkommen von CHF 4'125.00 und eine Tagessatzhöhe von CHF 137.50 bzw. abgerundet CHF 130.00.

Seite 71/80 5. Strafvollzug 5.1 Der Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ist in der Regel aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Demzufolge ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind nebst den Tatumständen namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Prognosekriterien sind insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung. Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten; sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus (Urteil des Bundesgerichts 6B_1153/2021 vom 29. März 2023 E. 2.3.4). 5.2 Nachdem im Berufungsverfahren eine Sanktion ausgefällt wird, welche grundsätzlich den bedingten Strafvollzug zulassen würde, ist nachfolgend zu prüfen, ob im Falle des Beschuldigten die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für eine Schlechtprognose spricht vorab, dass der Beschuldigte eine Vielzahl

von Straftaten verübte. Angesichts der Verurteilung vom 2. Oktober 2015 durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug wegen Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB sowie der Verurteilung durch das Amtsgericht Dortmund vom 16. Januar 2020 wegen unterlassener Insolvenzantragstellung, Bankrotts, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt ist zudem zu konstatieren, dass der Beschuldigte während laufender Strafuntersuchung delinquierte. 5.3 Gegen eine Schlechtprognose (und somit die Annahme, dass es den Vollzug der heute aus- gefällten Sanktion braucht, um den Beschuldigten vor weiteren Vergehen oder Verbrechen abzuhalten) spricht vorab, dass der Beschuldigte – soweit beachtlich – noch nie rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Zudem ist auch die heute auszusprechende Gelds- trafe von 160 Tagessätzen deutlich höher als die Geldstrafen, zu welchen er am 16. Januar 2020 durch das Amtsgericht Dortmund und am 2. Oktober 2015 durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug verurteilt wurde. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung kann die Art. 42 Abs. 1 StGB zugrunde liegende Vermutung einer günstigen Prognose zwar nicht widerlegt werden, jedoch bestehen aufgrund der genannten Delinquenz während des laufenden Straf- verfahrens nichtsdestotrotz einige Restbedenken hinsichtlich der Bewährungsaussichten des Beschuldigten. Diesen Bedenken ist mit einer Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB Rechnung zu tragen. Im Übrigen ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren. 5.4 Die Verbindungsbusse trägt dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichts- punkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Beschuldig- ten wird damit ein Denkkzettel verabreicht, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu zeigen, was bei Nichtbewährung droht. Die Höhe der Verbindungsbusse ist auf CHF 4'160.00 festzusetzen, was einem Fünftel der voranstehend erwähnten Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu CHF 130.00 entspricht. Da die bedingte Strafe und die Verbin- dungsbusse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen, ist die Geldstrafe entspre- chend um 32 Tagessätze auf 128 Tagessätze zu reduzieren. Für den Fall, dass der Beschul-

Seite 72/80 digte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Tagen auszu- sprechen. 5.5 Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren. Angesichts der voranstehend erwähnten Delinquenz während laufender Strafuntersuchung des Beschul- digten kann die Probezeit nicht am unteren Rand der möglichen Dauer festgelegt werden. Den erwähnten Bedenken hinsichtlich der Bewährungsaussichten des Beschuldigten ist ne- ben der Ausfällung einer Verbindungsbusse auch bei der Bemessung der Probezeit Rech- nung zu tragen. Die Probezeit ist entsprechend auf vier Jahre festzusetzen. 5.6 Abschliessend wird der Beschuldigte – in Beachtung von Art. 44 Abs. 3 StGB – ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ihm gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe widerrufen und zum Vollzug angeordnet werden dürfte, wenn er innerhalb der Probezeit erneut ein Vergehen oder Verbrechen verüben sollte und deswegen zu erwarten wäre, dass er weitere Straftaten verüben werde. VIII. Zivilklage 1. Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätes- tens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO). Die geschä- digte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsi- onsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Bezifferung und Be- gründung

haben spätestens im Parteivortrag zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Das Gericht entscheidet unter anderem über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). 2. Im Adhäsionsprozess gilt die Dispositionsmaxime. Es bleibt der geschädigten Person überlassen, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch geltend machen will. Stellt sie keinen Antrag, ist ihr nichts zuzusprechen. Das Gericht darf der geschädigten Person nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt hat (Dolge, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 122 StPO N 22). Der Anspruch der geschädigten Person muss ein zivilrechtlicher sein und sich aus der Straftat herleiten. Ansprüche aus der Straftat sind namentlich solche, welche sich auf deliktische Anspruchsgrundlagen stützen (Art. 41 ff. OR). In erster Linie sind es Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus unerlaubter Handlung gemäss Art. 41 OR und Art. 49 OR. Für eine Anwendung von Art. 41 OR müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Schaden, adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden, Verschulden und Widerrechtlichkeit. Zum klagbaren Schaden gehört auch der Schadenszins; er ist Teil der Schadenersatzforderung. Der Schadenszins beträgt 5 % pro Jahr (Art. 73 Abs. 1 OR). Schäden, die ohne Eingriffe in ein absolut geschütztes Rechtsgut entstehen, werden als reine Vermögensschäden bezeichnet. Sie sind nur dann widerrechtlich

Seite 73/80 im Sinne von Art. 41 OR, wenn sie unter Verletzung einer besonderen Verhaltensnorm bewirkt werden, die nach ihrem Zweck (auch) vor Schädigungen von der Art der konkret eingetretenen schützen sollen. Solche Normen werden als Vermögensschutznormen bezeichnet und finden sich vor allem im Vermögensstrafrecht. Ein im Zusammenhang mit einem Betrug verursachter Schaden ist daher widerrechtlich im Sinne von Art. 41 OR (Kessler, Basler Kommentar, 6. A. 2015, Art. 41 OR N 34-35). 3. Die Privatklägerin konstituierte sich im vorliegenden Strafverfahren am 6. Januar 2016 als Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt (act. 4/9). Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin EUR 675'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 27. September 2011 zu bezahlen. Im Mehrbetrag verwies sie die Zivilklage auf den Zivilweg. In der Berufungserklärung beantragte die Privatklägerin, der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin einen noch zu bestimmenden höheren Schadenersatz zu bezahlen (OG GD 3/2). An der Berufungsverhandlung beantragte die Privatklägerin, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr einen zusätzlichen Schadenersatz von CHF 57'325.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 14. Dezember 2009 zu bezahlen sowie eine Prozessumtriebsentschädigung von insgesamt CHF 150'396.85 zu bezahlen (OG GD 7/4 S. 3). 4. Auf die adhäsionsweise geltend gemachte Zivilklage der Privatklägerin kann – mit Ausnahme des Antrages betreffend Schadenersatz von CHF 57'325.00 – eingetreten werden. Die Vorinstanz hielt zu Recht fest, dass kein abgeurteilter Streitgegenstand ("res iudicata") vorliege, da sich das Schiedsgerichtsurteil vom 26. August 2014 gegen die M. _____ AG und nicht den Beschuldigten persönlich richte (vgl. OG GD 1/1 E. VIII./2.1). Zudem besteht vorliegend eine andere Anspruchsgrundlage. 5. Der Beschuldigte ist u.a. wegen Betrugs schuldig zu sprechen. Er hat in diesem Zusammenhang die Privatklägerin widerrechtlich und schuldhaft am Vermögen geschädigt, wobei der Schaden EUR 675'000.00 beträgt (E. IV./4.5). Die Widerrechtlichkeit leitet sich direkt aus der vermögensstrafrechtlichen Schutznorm von Art. 146 StGB ab. Durch diese widerrechtliche Handlung schädigte er das Vermögen der Privatklägerin im Umfang von EUR 675'000.00, wobei der Schaden mit der Überweisung dieses Betrages am 27. September 2011 eintrat. Der Beschuldigte ist mithin zu verpflichten, der Privatklägerin EUR 675'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 27. September

2011 zu bezahlen. 6. Wie gezeigt, kann auf den Antrag der Privatklägerin, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr Schadenersatz von EUR 57'325.00 zzgl. 5 % Zins seit 14. Dezember 2009 zu bezahlen, nicht eingetreten werden (E. I./1.2.5). Im Übrigen wäre die Klage ohnehin abzuweisen. Denn mit Hinblick auf den Vorwurf des Betruges im Zusammenhang mit dem Verkauf der K. _____ AG (Anklageziffer I./2) ist der Beschuldigte freizusprechen. Damit lassen sich die von der Privatklägerin in diesem Zusammenhang geltend gemachten CHF 57'325.00 nicht aus einer Straftat herleiten. Mithin fehlt eine deliktische Anspruchsgrundlage, auf welche sich die dies- bezügliche Klage der Privatklägerin stützen könnte. Da der Sachverhalt damit spruchreif ist, wäre die Zivilklage in diesem Umfang abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden könnte (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO).

Seite 74/80 IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.1 Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

1.3 Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Privatkläger gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn er obsiegt (lit. a), oder wenn die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Über den Verweis von Art. 436 Abs. 1 StPO findet diese Bestimmung auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung.

1.4 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Strafprozess richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif. Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnwT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnwT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt; er kann in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden (Abs. 2).

2.1 Die vorinstanzlichen Kostenregelungen blieben unangefochten und erweisen sich als gesetzeskonform. Dies gilt insbesondere auch in Beachtung des Ergebnisses des Berufungsverfahrens, in welchem die Schuldsprüche grösstenteils bestätigt wurden. Zudem hatte bereits die Vorinstanz entschieden, dem Beschuldigten die Verfahrenskosten bloss im Umfang von drei Vierteln aufzuerlegen. Dieses Ergebnis erscheint auch angesichts des Ergebnisses des Berufungsverfahrens als sachgerecht. Das Urteil der Vorinstanz ist im Kostenpunkt zu bestätigen. Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen CHF 12'822.00 und werden zu drei Vierteln (CHF 9'616.50) dem Beschuldigten auferlegt. Zu einem Viertel (CHF 3'205.50) werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen.

2.2

Darüber hinaus ist der Beschuldigte auch zu verpflichten dem Staat die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren zu drei Vierteln, d.h. einen Betrag von CHF 21'947.05, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Seite 75/80 2.3 Die Privatklägerin beantragt in ihrer Berufungserklärung vom 23. Januar 2023 zudem, Dispositivziffer 5.2 des vorinstanzlichen Urteils sei aufzuheben und der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr eine angemessene Prozessumtriebsentschädigung zuzusprechen (OG GD 3/2 S. 4). Die Vorinstanz hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass die Privatklägerin ihren entsprechenden Antrag ungenügend begründet und beziffert hat. Die Vorinstanz legte dar, dass die Anwaltskosten in Höhe von GBP 81'442.47 aufgrund des Schiedsurteils vom 26. August 2014 als gedeckt gälten und die Privatklägerin nicht ausreichend darlegt, weshalb der Beschuldigte hierfür solidarisch haften sollte. Mit Bezug auf die Kosten der Rechtsvertretung wegen des Konkurs- und Strafverfahrens hält die Vorinstanz fest, es sei nicht klar, ob es sich dabei um eine Schadenersatzforderung oder um eine Entschädigungsforderung nach Art. 433 StPO handle. Es könne nicht festgestellt werden, welcher Anteil der anwaltlichen Leistungen gegebenenfalls als Schadenersatzposition qualifiziert werden könne (OG GD 1/1 E. VIII./2.2.2 und 2.2.3). An der Berufungsverhandlung reichte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin umfangreiche Honorarnoten zu den Akten, auf welche sie verwies. Die geltend gemachte Prozessumtriebsentschädigung für das Vorverfahren und erstinstanzliche Hauptverfahren bezifferte sie auf CHF 108'612.85. Darüber hinaus begründete die Rechtsvertreterin den entsprechenden Antrag nicht weiter und setzte sich auch nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Aus der Honorarnote geht sodann nicht klar hervor, welche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren stehen und welche Rechnungen einen anderen Ursprung haben. Hinsichtlich der genannten Kosten für die Rechtsvertretung der Privatklägerin im Vorverfahren und vorinstanzlichen Hauptverfahren ist die Privatklägerin ihrer Obliegenheit, ihren Antrag ausreichend zu beziffern und zu belegen, nicht nachgekommen, so dass auf ihren Antrag gestützt auf Art. 433 Abs. 2 StPO nicht einzutreten ist. 3. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte teilweise, wird er doch in Bezug auf die mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung teilweise freigesprochen und milder bestraft. Bei der Auferlegung der Kosten ist von einem Obsiegen des Beschuldigten zur Hälfte auszugehen. In hälftigem Umfang unterliegt er. Denn insbesondere betreffend den Schuldspruch wegen Betruges gemäss Anklageziffer I./3. und der damit zusammenhängenden Zivilklage werden seine Anträge abgewiesen. Die Berufung der Privatklägerin wird vollumfänglich abgewiesen, sofern sie nicht zurückgezogen wurde und soweit darauf eingetreten werden kann. Denn der Beschuldigte wird im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil wegen keiner zusätzlichen Straftat verurteilt und zu keiner zusätzlich an die Privatklägerin zu leistenden Zahlung verpflichtet. Aufgrund der Berufung des Beschuldigten wäre allerdings ohnehin ein Berufungsverfahren durchzuführen gewesen, auch wenn die Privatklägerin keine Berufung erhoben hätte. Insgesamt erscheint es angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zur Hälfte und der Privatklägerin zu einem Viertel aufzuerlegen. Zu einem Viertel werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen, zumal die Staatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragte und entsprechend teilweise als unterliegend zu gelten hat. Die Entscheidungsgebühr des Berufungsverfahrens ist auf CHF 10'000.00 zu veranschlagen. 4. Die Privatklägerin unterliegt im vorliegenden Berufungsverfahren vollumfänglich, so dass ihr

gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO e contrario keine Entschädigung zulasten des Beschuldigten zugesprochen werden kann.

Seite 76/80 5.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 29'262.75 im Zusammenhang mit dem Vorverfahren und dem erstinstanzlichen Verfahren ist wie erwähnt in Rechtskraft erwachsen. Für das Berufungsverfahren macht die amtliche Verteidigerin sodann einen Aufwand 56.8 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 220.00 geltend (OG GD 7/3/1). Die eingereichte Honorarnote ist angemessen. Lediglich die eingerechneten fünf Stunden für die Berufungsverhandlung sind um eine Stunde zu kürzen. Unter Berücksichtigung einer Nachbesprechung kann das amtliche Honorar für das Berufungsverfahren zzgl. einer Spesenpauschale von 3 % und 7.7 % MWST auf CHF 13'617.90 festgelegt werden. Die amtliche Verteidigerin ist in dieser Höhe aus der Staatskasse zu entschädigen. 5.2 Der Beschuldigte hat sodann gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO dem Kanton Zug die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren von CHF 13'617.90 zur Hälfte zurückzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 6. Der Antrag der amtlichen Verteidigung, die Kosten des Berufungsverfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen, indes wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit sofort abzuschreiben und definitiv auf die Staatskasse zu nehmen, wird abgewiesen. Es ist nicht erwiesen, dass die Kosten definitiv uneinbringlich sind.

Seite 77/80 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 6. Oktober 2022 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Die Strafverfahren gegen den Beschuldigten E. _____ betreffend die Tatvorwürfe 1.1 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Anklageziffer 5, Zahlungen und Barbezüge ab den Konten der M. _____ AG im Betrag von jeweils unter CHF 300.00); [...] werden eingestellt. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen [...] 2.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Anklageziffer 5.3.1, Überweisung von EUR 5'000.00 am 06.06.2012 an E. _____; Anklageziffer 5.3.3, Reiseauslagen ausser der Zahlung vom 08.11.2011 an die N. _____ Reisen GmbH; Anklageziffer 5.3.4, sämtliche Barbezüge); 2.3 der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB (betreffend den Zeitraum vor dem 7. Juni 2013). 3. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen [...] 3.3 der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB. [...] 6. 6.1 Dem Beschuldigten wird für die Kosten seiner vormaligen erbetenen Verteidigung eine reduzierte Prozessumtriebsentschädigung in Höhe von CHF 950.00 zu Lasten der Staatskasse zugesprochen. Diese Entschädigung wird anteilmässig mit den vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten verrechnet. 6.2 Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin lic.iur. G. _____, wird für ihre Bemühungen mit insgesamt CHF 29'262.75 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Von der bereits ausgerichteten Akontozahlung in Höhe von CHF 7'000.00 wird Vormerk genommen." 2. Die Berufung des Beschuldigten (S 2023 1) wird teilweise gutgeheissen. 3. Die Berufung der Privatklägerin (S 2023 2) wird mit Bezug auf Ziffer 4 der Berufungserklärung (Aufhebung der Dispositivziffer 2.2 des vorinstanzlichen Urteils) zufolge Rückzugs der Berufung abgeschrieben. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 4. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten E. _____ betreffend den Tatvorwurf der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB wird eingestellt.

Seite 78/80 5. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen 5.1 des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB (Anklageziffer I./2.; Verkauf der K. _____ AG); 5.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Anklageziffer I./5.3.1: Überweisungen an O. _____). 6. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen 6.1 des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB; 6.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB. 7. Der Beschuldigte wird dafür sowie für den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch bestraft mit 7.1 einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für eine Probezeit von vier Jahren; 7.2 einer Geldstrafe von 128 Tagessätzen zu CHF 130.00, teilweise als Zusatzstrafe zu den Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 2. Oktober 2015 und 24. April 2017, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für eine Probezeit von vier Jahren; 7.3 einer Verbindungsbusse von CHF 4'160.00; bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Tagen. 8.1 Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B. _____ Ltd. EUR 675'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 27. September 2011 zu bezahlen. 8.2 Auf den Antrag der Privatklägerin, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr einen (zusätzlichen) Schadenersatz von EUR 57'325.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 14. Dezember 2009 zu bezahlen, wird nicht eingetreten. 8.3 Auf den Antrag der Privatklägerin auf Zusprechung einer Prozessumtriebsentschädigung für das Vorverfahren und erstinstanzliche Hauptverfahren zu Lasten des Beschuldigten wird nicht eingetreten. 8.4 Der Privatklägerin wird für das Berufungsverfahren keine Prozessumtriebsentschädigung zugesprochen. 9.1 Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 12'822.00 und werden – in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz – zu drei Vierteln (CHF 9'616.50) dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von einem Viertel (CHF 3'205.50) werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen. 9.2 Der Beschuldigte hat dem Staat drei Viertel der Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren, d.h. einen Betrag von CHF 21'947.05, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im restlichen Umfang (CHF 7'315.70) werden diese Kosten definitiv auf die Staatskasse genommen.

Seite 79/80 10. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin G. _____, wird für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 13'617.90 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 11.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 10'000.00 Entscheidgebühr CHF 90.00 Auslagen CHF 10'090.00 Total und werden zu zwei Vierteln (CHF 5'045.00) dem Beschuldigten und zu einem Viertel der Privatklägerin (CHF 2'522.50) auferlegt. Im restlichen Umfang (CHF 2'522.50) werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen. 11.2 Der Beschuldigte hat dem Staat zwei Viertel der Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren, d.h. einen Betrag von CHF 6'808.95, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im restlichen Umfang (CHF 6'808.95) werden diese Kosten definitiv auf die Staatskasse genommen. 12.1 Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 12.2 Die amtliche Verteidigung kann

gegen die gerichtliche Festsetzung ihrer Entschädigung gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Bei- lage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

Seite 80/80 13. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin A._____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin G._____ (zweifach; für sich und zuhanden des Beschuldigten) - Rechtsvertreter der Privatklägerin, Rechtsanwälte C._____ / D._____ - Gerichtskasse des Kantons Zug (im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (zur Kenntnis) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist/Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung Abteilungspräsident i.V. O. Fosco F. Eller a.o. Ersatzrichter Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.